

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1975	Nummer 143
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	21. 11. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	2216

I.

7130
23210
770**Verwaltungsvorschriften
zum Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III R – 8001.7 (III Nr. 36/75) –, d. Innenministers – V A 4 –
850.01 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
– Z/B 3 – 81-2.22 – v. 21. 11. 1975

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne von § 2 der 4. BImSchV
- 1 Beratung vor der Antragstellung
 - 2 Anforderung an die Anträge
 - 3 Antragsunterlagen
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Bauvorlagen
 - 3.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.4 Schematische Darstellung
 - 3.5 Maschinenaufstellungsplan
 - 3.6 Immissionsprognose
 - 3.7 Plan zur Verwertung der Reststoffe
 - 3.8 Besonderheiten für bestimmte Anlagearten
 - 3.9 Allgemeines
 - 4 Prüfung der Anträge
 - 5 Zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge
 - 6 Bekanntmachung und Auslegung
 - 7 Beteiligung anderer Behörden und Stellen
 - 8 Sachverständigengutachten
 - 9 Erörterungstermin
 - 10 Entscheidung der Genehmigungsbehörde
 - 11 Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - 12 Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung
 - 13 Kosten
 - 14 Vorbescheid
 - 15 Teilgenehmigung
- II. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 19 BImSchG und Genehmigungsverfahren bei Versuchsanlagen
- 1 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 19 BImSchG
 - 2 Genehmigungsverfahren bei Versuchsanlagen
- III. Verfahren bei der Genehmigung von wesentlichen Änderungen im Sinne des § 15 BImSchG
- IV. Erlöschen der Genehmigung
- V. Aufbewahrung des Genehmigungsbescheides und der Unterlagen
- VI. Inkrafttreten

**I. Genehmigungsverfahren für die Errichtung
und den Betrieb von Anlagen
im Sinne von § 2 der 4. BImSchV**

- 1 Beratung vor der Antragstellung
Ein reibungsloser und zügiger Ablauf des Genehmigungsverfahrens liegt im Interesse aller am Verfahren beteiligten Personen und Behörden. Wesentliche Voraussetzungen für einen zügigen Verfahrensablauf können bereits geschaffen werden, bevor der Genehmigungsantrag gestellt wird. Hierzu gehören die frühzeitige Unterrichtung der Genehmigungsbe-

hörde über ein Vorhaben und u. U. eine Beratung desjenigen, der die Errichtung der Anlage plant.

- 1.1 Derjenige, der eine genehmigungsbedürftige Anlage errichten will, fördert das spätere Genehmigungsverfahren, wenn er sich möglichst frühzeitig und nicht erst nach Abschluß seiner Planungen bei der Genehmigungsbehörde darüber informiert, welche Belange für die Beurteilung des Vorhabens – insbesondere hinsichtlich der Immissionssituation im Bereich des vorgesehenen Standortes – und für die zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens von Bedeutung sind.

- 1.2 Sobald die Genehmigungsbehörde von einem Vorhaben erfährt, soll sie – ggf. unter Einschaltung der Überwachungsbehörde – beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, daß der Antrag und die voraussichtlich erforderlichen Antragsunterlagen formgerecht und vollständig eingereicht werden, damit zeitraubende Rückfragen und Nachforderungen im Genehmigungsverfahren entfallen. Darüber hinaus soll sie dem Träger des Vorhabens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die für die Entscheidung über den späteren Genehmigungsantrag wesentlichen Gesichtspunkte zur Kenntnis bringen. Dabei kann es zweckmäßig sein, die für die Genehmigung der Anlage erheblichen Fragen gemeinsam mit dem Träger des Vorhabens zu besprechen. In dieser Besprechung sind alle für das Genehmigungsverfahren grundlegenden Fragen des Immissions-, Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes, insbesondere die Frage der Emissions- und Immissionsbegrenzung, zu erörtern. Dem Träger des Vorhabens soll mitgeteilt werden, in welchem Umfang von ihm zu machende tatsächliche Angaben ggf. entbehrlich sind, weil sie der Behörde bereits bekannt sind.

Schon vor der Antragstellung soll die Überwachungsbehörde durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, soweit dies im Hinblick auf deren spätere Überwachungsaufgabe zweckmäßig ist. Darüber hinaus kann es angezeigt sein, bei einer eventuellen Besprechung des Vorhabens auch die übrigen im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellen, insbesondere die Träger der überörtlichen und der städtebaulichen Planung, hinzuzuziehen.

- 1.3 Die Genehmigungsbehörde und die Überwachungsbehörde haben bei der Beratung des Trägers des Vorhabens zu beachten, daß das eigentliche Genehmigungsverfahren erst mit der Stellung des Genehmigungsantrags beginnt und daß die betroffenen Nachbarn nur während der Auslegungsfrist förmliche Einwendungen erheben können. Eine Entscheidung über einen Genehmigungsantrag kann nur nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens getroffen werden. Deshalb darf die beratende Tätigkeit der Behörde – insbesondere vor der Antragstellung – nicht zu einer Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit führen.

Die Genehmigungsbehörde und die Überwachungsbehörde können und dürfen auch nicht eine Beraterfunktion ausüben, in der sie – und sei es auch nur zu bestimmten Teilen – unternehmerische Verantwortung übernehmen. Sie können nicht Funktionen übernehmen, die üblicherweise beratenden Ingenieuren oder Architekten zufallen. Vielmehr obliegt der Genehmigungsbehörde die Aufgabe, über die Erteilung der Genehmigung und damit über die Verleihung eines subjektiven öffentlichen Rechts nach Durchführung des dafür vorgesehenen Verfahrens zu entscheiden. Im Hinblick auf diese Stellung darf die Genehmigungsbehörde bei der Beratung des Antragstellers keine rechtliche oder tatsächliche Bindung eingehen.

Der Zeitaufwand für die Beratung muß sich in einem angemessenen Rahmen halten.

- 1.4 Vor der Antragstellung können von der Genehmigungsbehörde in der Regel auch keine Aufträge zur Erstellung von Sachverständigengutachten im Hinblick auf ein zu erwartendes Genehmigungsverfahren erteilt werden. Außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens können Gutachten von den Behörden nur in Auftrag gegeben werden, wenn die Klärung der gestellten Frage allgemein für die Erfül-

lung der Aufgaben der Behörde von Bedeutung ist (z. B. Ermittlung des Standes der Technik auf einem bestimmten Gebiet; Prüfung der technischen Möglichkeiten, bestimmte Emissions- oder Immissionswerte beim Betrieb einzelner Anlagearten einzuhalten).

Beabsichtigt der Träger des Vorhabens, einem Sachverständigen die Beurteilung von Fragen zu übertragen, die im Genehmigungsverfahren von Bedeutung sind, so ist es in der Regel zweckmäßig, wenn die Genehmigungsbehörde oder in ihrem Auftrag die Überwachungsbehörde bei der Formulierung der Fragestellung mitwirkt. Dabei ist aber ebenso wie bei der übrigen beratenden Tätigkeit der Genehmigungsbehörde zu beachten, daß sie außerhalb des eigentlichen Genehmigungsverfahrens keine Entscheidungen oder Vorentscheidungen zu treffen hat. Sie hat lediglich festzustellen, welche Fragen im Genehmigungsverfahren eine Rolle spielen und welche Unterlagen einschließlich evtl. Sachverständigenäußerungen zur Entscheidung dieser Fragen erforderlich sind.

Im Genehmigungsverfahren vorgelegte Gutachten können nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil sie im Auftrag des Trägers des Vorhabens erstellt worden sind. Die Gutachten sind verwertbar, wenn sie schlüssig sind und eine Urteilsbildung ermöglichen. Auf Nr. 8.1 Abs. 2 wird hingewiesen.

1.5 Soweit es nach Art und Umfang der geplanten Anlage angezeigt ist und der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens dient, ist der Träger des Vorhabens auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Vorbescheid und/oder eine Teilgenehmigung zu beantragen.

1.6 Sind für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, die nicht gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), oder anderen Vorschriften von der Genehmigung eingeschlossen werden, so ist der Träger des Vorhabens auch darauf hinzuweisen. Die für diese Entscheidung zuständigen Behörden sind ihm zu nennen. Das gilt z. B., wenn eine Abwasseranlage im Sinne des § 45 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), – SGV. NW. 77 – Teil bzw. Nebenanlage einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG ist. Ein entsprechender Hinweis ist darüber hinaus geboten, wenn das Vorhaben eine erlaubnispflichtige Abwassereinleitung zur Folge hat.

2 Anforderungen an die Anträge

2.1 Gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG sind dem schriftlich zu stellenden Antrag die Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen prüfen zu können. Der Antragsteller hat dabei anhand der unter Nummer 3 genannten Antragsunterlagen umfassend und im einzelnen nachprüfbar darzulegen, wo und wie die geplante Anlage errichtet und betrieben werden soll und daß alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden können, ggf. durch welche Maßnahmen die Genehmigungsfähigkeit erreicht werden soll (siehe auch Nr. 2.2.1.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – v. 28. 8. 1974 (GMBl. S. 426) und Nr. 2.211 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) v. 16. 7. 1968 (BANz. Nr. 137/1968).

2.2 Der Genehmigungsantrag muß den Namen und den Wohnort bzw. den Sitz des Antragstellers enthalten. Er muß vom Antragsteller oder von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Der Antrag wird bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll (§ 2

Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes – ZustVO AltG – vom 6. Februar 1973 – GV. NW. S. 66, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 – GV. NW. S. 348/SGV. NW. 28 – in Verbindung mit Nr. 9.111 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung).

2.3 Die Genehmigungsbehörden haben ggf. bereits bei der Beratung vor der Antragstellung darauf hinzuwirken, daß für die Anträge die nach diesem Erlaß vorgesehenen Formulare verwendet und die Maßgaben dieses Erlasses beachtet werden. Die Formulare und die dazugehörigen Erläuterungen sind bei den Genehmigungsbehörden vorrätig zu halten.

Bei allen in § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) genannten Anlagen ist der Genehmigungsantrag nach dem Muster der Anlage 1 zu diesem Erlaß zu stellen.

Anlage 1

2.4 Aus der Bezeichnung der Anlage und den Angaben zu ihrer örtlichen Lage muß sich der Umfang der beantragten Genehmigung ergeben. Eine solche ist für die gesamte Anlage erforderlich. Der Begriff „Anlage“ (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG) ist dabei weit auszulegen. Als Anlage ist der Gesamtkomplex der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen zu verstehen, die aus verfahrenstechnischen oder anderen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet oder betrieben werden. Im einzelnen kommt es auf die Beschreibung der Anlagearten in der 4. BImSchV an. Wenn in der 4. BImSchV z. B. von Fabriken die Rede ist (vgl. § 2 Nr. 12 oder 57), so ist der Umfang der genehmigungsbedürftigen Anlage weit zu fassen. In diesem Falle sind in der Regel auch Transportanlagen, Lager, Silos u. a. genehmigungspflichtig. Der Anlagenbegriff ist jedoch enger zu fassen, soweit einzelne maschinelle Einrichtungen als genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind (vgl. z. B. § 2 Nr. 14 der 4. BImSchV).

2.5 In dem Antrag sollen die voraussichtlichen Kosten der Errichtung der Anlage unter gesonderter Angabe der darin enthaltenen Rohbaukosten und außerdem der vorgesehene Zeitpunkt der Inbetriebnahme genannt werden.

3 Antragsunterlagen

Der Antrag ist regelmäßig in fünf, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Genehmigungsbehörde ist, in vierfacher Ausfertigung zu fordern. Die Unterlagen zur Erläuterung des Antrages (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG) sind in vier, im Falle der Nr. 3.8.1 in fünf Ausfertigungen zu fordern. Je eine weitere Ausfertigung des Antrags und der Unterlagen ist zu fordern, wenn die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht von der Gemeinde wahrgenommen werden oder wenn Belange der Landwirtschaft, des Veterinärwesens oder der Wasserwirtschaft berührt werden. Bei den Vorbesprechungen kann sich ergeben, daß außerdem noch weitere Ausfertigungen benötigt werden. Die bautechnischen Nachweise (§ 5 der Bauvorlagenverordnung – BauVorVO – vom 30. Januar 1975 – GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232 –) sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen zu fordern.

Zur Erläuterung des Vorhabens werden im allgemeinen die in den folgenden Nrn. 3.1 bis 3.8 genannten Unterlagen erforderlich sein:

3.1 Topographische Karte

Bei ortsfesten Anlagen ist eine amtliche topographische Karte (in der Regel in einem Maßstab der nicht größer als 1 : 10000 und nicht kleiner als 1 : 25000 ist) einzureichen, es sei denn, daß mit Emissionen an Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen, Lärm, Wärme, Strahlen oder Schwingungen nur in geringem Umfang zu rechnen ist. Soweit Ausschnitte eingereicht werden, müssen die Rechts- und Hochwerte erkennbar sein. Die Größe der Karte soll so gewählt werden, daß sie den voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Emissionen umfaßt. Die Häufigkeit der Windrichtungen-

verteilung soll eingetragen sein, mindestens muß die Hauptwindrichtung angegeben werden. In der topographischen Karte ist kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist. Soweit es dem Antragsteller möglich ist, soll die Karte erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen vorhanden sind. Sofern in die topographische Karte sinnvolle Eintragungen nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten im geeigneten Maßstab beizufügen, aus denen die genannten Informationen hervorgehen. Bei ortsveränderlichen Anlagen ist der Umfang des Einwirkungsbereichs zu beschreiben; die voraussichtlichen Einsatzorte sind anzugeben.

3.2 Bauvorlagen

Bauvorlagen sind die in der Bauvorlagenverordnung genannten Unterlagen.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche erforderlich ist, muß in dem Lageplan die vom Antragsteller vorgesehene Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. Sofern der Lageplan dadurch unübersichtlich würde, ist die Sicherheits- oder Freizone auf einem besonderen Blatt darzustellen (§ 2 Abs. 3 BauVorVO). In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Nr. 3.3) ist darzulegen, in welcher Weise die Freihaltung der Sicherheitszone gewährleistet werden soll.

3.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die nach Nr. 2.4 erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im einzelnen hervorgehen

- alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,
- die Art der in der Anlage bzw. den Anlagenteilen verwendeten Apparate,
- Art und Menge der Einsatzstoffe, der erzeugten Produkte und der anfallenden Nebenprodukte, Reststoffe und Abfälle,
- die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig),
- als Ergänzung der nach Nummer 3.4 geforderten schematischen Darstellungen
 - die Grundzüge des Verfahrens
 - die Durchführung des Verfahrens - d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen) sowie kalkulierbare Störfälle -.

In einem besonderen Teil (s. Nr. 3.3.1 ff) ist Aufschluß über Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu geben und sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Verminderung und zur Messung der Emissionen zu erläutern. Die Beschreibung muß so vollständig sein, daß die Genehmigungsbehörde aus den Unterlagen erkennen kann, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere, daß von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hervorgerufen werden können.

- 3.3.1 Für die Angaben der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die die Luftreinhaltung betreffen [diese Angaben können auch hinsichtlich anderer entscheidungserheblicher Sachgebiete (Arbeits-, Feuer- und Explosionsschutz) von Bedeutung sein (wie z. B. die Stoffangaben in Formular 3)], sind die Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 bis 6 für alle in § 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen zu verwenden, ausgenommen sind Anlagen nach § 2 Nr. 9, Nr. 10 (soweit es sich um Handwerksbetriebe handelt), Nrn. 11 bis 13, 16, 42, 43 und 58 der 4. BImSchV.

Anlagen
2-6

Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare sind diesem Erlaß als Anlage 7 beigelegt. In den Nummern 17 und 26 der Erläuterungen ist näher bestimmt, in welchen Fällen Stoffangaben in den Formularen 3 und 4 nicht erforderlich sind. Bei Anlagen nach § 2 Nr. 17 g, h, l, n, 27 und 30 der 4. BImSchV ist zusätzlich zu den Angaben in Formular 4 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Leckagen ermöglicht (s. Nr. 25 der Erläuterungen zum Ausfüllen der Formulare). In der Regel reicht eine Abschätzung der Gesamtemissionen der organischen Gase und Dämpfe aus. In den Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die Emissionen aus Leckagen in überwiegender Maße Stoffe der Klasse I der Nummer 2.3.4.3. der TA Luft oder toxische anorganische Verbindungen enthalten, ist eine Abschätzung dieser Stoffe erforderlich.

Die Formulare sind so gestaltet, daß sie für alle genannten Anlagen einheitlich zur systematischen Beschreibung der Anlagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung, verwendet werden können. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß im Einzelfall (z. B. bei Anlagen nach § 2 Nr. 45 der 4. BImSchV) Abweichungen von der Systematik der Formulare zwingend notwendig sind. In diesen Fällen ist die Art der Darstellung mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen, die ihrerseits die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (vgl. Nr. 5) dazu hört.

- 3.3.2 Im Einzelfall können weitere Informationen verlangt werden sofern diese für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Der Antragsteller ist über die Notwendigkeit zusätzlicher Informationen unverzüglich zu unterrichten (s. Nr. 4.1).

- 3.3.3 In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung sind außerdem die zum Schutze der Beschäftigten (Arbeitsschutz) vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung und Verarbeitung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), und bei Anlagen, in denen giftige Stoffe im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) verarbeitet werden. Bei diesen Anlagen sind in der Regel die vorgesehene Personalbelegung der einzelnen Räume und die Art und Menge der Stoffe aufzuführen, die in diesen Räumen voraussichtlich zur selben Zeit eingesetzt oder gelagert werden sollen; die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen (hinsichtlich der Schutzzone siehe Nr. 3.2) sind zu beschreiben.

3.4 Schematische Darstellung

- 3.4.1 Soweit es zur Erläuterung des Antrags erforderlich ist, ist eine schematische Darstellung der Anlage beizufügen, aus der sich der Herstellungsgang unter Verwendung von Symbolen für die vorgesehenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. ergibt. In dieser Darstellung sind die Entstehungs- und Ableitungsstellen der Emissionen kenntlich zu machen.

- 3.4.2 Für die schematische Darstellung aller in Nr. 3.3.1 genannten Anlagen sind - unbeschadet der Nr. 3.4.4 Abs. 2 - die vom Deutschen Normenausschuß zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN 28004 Blatt 1 bis 4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“ (Ausgabe April 1971) - zu beziehen bei der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln - zugrunde zu legen. An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne von DIN 28004 Blatt 1 zu stellen.

Die Ziffern 5.1 und 6.1 der DIN 28004 Blatt 1 sind dabei in folgender Fassung anzuwenden:

Anlage

- 5.1 Informationsinhalt
- Soll-Informationen:
- Alle für das Verfahren erforderlichen Apparate, Maschinen und Hauptfließlinien (Hauptrohrleitungen, Haupttransportwege)
 - Benennung und Durchflüsse oder Mengen der Eingangs- und Ausgangsstoffe (es genügen Angaben zur Klassifizierung und Variationsbreite der geforderten Daten)
 - Benennung der Energieträger
 - Charakteristische Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden)
- Kann-Informationen:
- entfällt
 - entfällt
 - Wesentliche Armaturen
 - Grundsätzliche Aufgabenstellung der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Betriebsbedingungen (es reicht aus, wenn Datenbereiche angegeben werden)
 - Stoffwerte [bezogen auf die Angaben nach b)]
 - Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend)
 - Höhenlage von Apparaten und Maschinen
- 6.1 Informationsinhalt
- Soll-Informationen:
- Apparate und Maschinen, einschließlich Antriebsmaschinen, Rohrleitungen bzw. Transportwege und Armaturen
 - entfällt
 - entfällt
 - Aufgabenstellung und grundsätzlicher Lösungsweg der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Kennzeichnende Größen von Apparaten und Maschinen (eine qualitative Beschreibung ist ausreichend)
- Kann-Informationen:
- Benennung und Durchfluß bzw. Menge der Stoffe
 - entfällt
 - Höhenlage von Apparaten und Maschinen
- 3.4.3 Im einzelnen müssen die schematischen Darstellungen wie folgt ausgeführt werden:
- 3.4.3.1 Bei Anlagen nach § 2 Nrn. 17 Buchst. a bis p, 18, 24, 27, 30 und 47 der 4. BImSchV
- die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfießbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 5.1 in der Fassung der Nr. 3.4.2 dieses Erlasses aufgeführten Informationen,
 - die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Rohrleitungs- und Instrumentenfießbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 6.1 in der Fassung der Nr. 3.4.2 dieses Erlasses aufgeführten Informationen;
- 3.4.3.2 bei Anlagen nach § 2 Nrn. 1 bis 8, 19 bis 23, 25, 26, 28, 29, 31 bis 41, 48, 49, 52, 53 und 57 der 4. BImSchV
- die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensfießbild mit den in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 5.1 Buchstaben a bis d) in der Fassung der Nr. 3.4.2 dieses Erlasses aufgeführten Informationen,
 - die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Verfahrensfießbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 5.1 in der Fassung der Nr. 3.4.2 dieses Erlasses aufgeführten Informationen;
- 3.4.3.3 bei Anlagen nach § 2 Nrn. 10, 14, 15, 45, 46, 50, 51 und 54 bis 56 der 4. BImSchV die Darstellung des Verfahrens sowie die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit allen in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 4.1 aufgeführten Informationen.
- 3.4.4 Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, daß aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.
- Die Genehmigungsbehörden können analoge Fließbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen. Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz ist vorher zu hören, wenn sie nicht zur Anwendbarkeit bestimmter Fließbilder bereits allgemein Stellung genommen hat.
- Die Genehmigungsbehörden können im Einzelfall weitergehende als die in den Nummern 3.4.3.1 bis 3.4.3.3 für die einzelnen Anlagen des § 2 der 4. BImSchV gestellten Anforderungen an den Informationsgehalt der schematischen Darstellung stellen, sofern dies für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren, insbesondere für die Beurteilung der Anlage hinsichtlich der Frage der Luftreinhaltung, notwendig erscheint.
- Der Antragsteller ist über die Notwendigkeit zusätzlicher Informationen unverzüglich zu unterrichten (s. Nr. 4.1).
- 3.5 Maschinenaufstellungsplan
- Bei ortsfesten Anlagen sollen aus diesem Plan die bauliche Ausführung und der Verwendungszweck der Fabrikationsräume und der Nebenräume, soweit sie zur Anlage gehören, hervorgehen. Die größeren Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein.
- Soweit die statischen und dynamischen Kräfte der Maschinen und Apparate durch tragende Bauteile (z. B. Decken, Wände, Stützen) aufgenommen werden müssen, sind die zu erwartenden Lasten und Kräfte anzugeben. Dies gilt auch für das Absetzen schwerer Einzelteile bei der Montage oder bei der Wartung und Instandsetzung der Maschinen, Apparate und dergleichen.
- Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (siehe Nr. 3.2 und § 3 der Bauvorschriftenverordnung) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.
- Bei ortsveränderlichen Anlagen ist ein Plan vorzulegen, aus dem sich die übliche Aufstellung der Anlagenteile ergibt.
- 3.6 Immissionsprognose
- 3.6.1 Allgemeines
- Um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 BImSchG prüfen zu können, muß die Genehmigungsbehörde die bestehende Immissionsbelastung und den voraussichtlichen Immissionsbeitrag der zu errichtenden Anlage soweit kennen, daß die Möglichkeit einer Überschreitung von Immissionswerten sicher beurteilt werden kann. Eine räumlich und zeitlich differenzierte Darlegung der Immissionsvorbelastung für den Einwirkungsbereich der Anlage und eine diese Vorbelastung berücksichtigende Immissionsprognose können jedoch nicht in jedem Fall als Antragunterlagen verlangt werden. Die Genehmigungsbehörde soll nur in den unter Nr. 3.6.2.1 und 3.6.3.1 angegebenen Fällen auf die Vorlage einer Immissionsprognose durch den Antragsteller hinwirken.
- Wird eine Immissionsprognose nicht vorgelegt, obwohl sie nach Nrn. 3.6.2.1 oder 3.6.3.1 erforderlich ist, so kann deshalb nicht die Bearbeitung des Genehmigungsantrages abgelehnt werden; die Genehmigungsbehörde hat die Immissionsprognose dann selbst nach Anhörung des Antragstellers bei einer geeigneten Gutachterstelle in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Antragsteller als Auslagen (§ 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-

- len (GebG NW) vom 23. November 1967 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) zu erstatten.
- 3.6.2 Luftverunreinigungen
- 3.6.2.1 Hinsichtlich der Luftreinhalte ist eine Immissionsprognose (vorhandene Immissionen und durch den Betrieb der Anlage zu erwartende zusätzliche Immissionen) erforderlich, soweit dies in der TA Luft oder in den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 6, 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz für Mineralö raffinieren und petrochemische Anlagen zur Kohlenwasserstoffherstellung (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 4. 1975 - SMBl. NW. 7130 -) vorgesehen ist.
- 3.6.2.2 Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die für die Ermittlung der Zusatzbelastung erforderlichen Eingangsdaten (Emissions- und meteorologische Daten, Immissionsgrenzwerte - ggf. mit zulässiger Überschreitungshäufigkeit - Größe des Einwirkungsbereichs usw.) sowie die Zahl und die Lage der Aufpunkte (vgl. Nr. 2.4.1 d. RdErl. v. 14. 4. 1975 - SMBl. NW. 7130 -) mit ihr abgestimmt werden. Die Zahl der Aufpunkte ist auf das für die Beurteilung nach Nr. 3.6.1 Absatz 1 Satz 1 notwendige Maß zu beschränken. In schwierigen Fällen sollte die Berechnung erst dann vorgenommen werden, wenn das „Informationsblatt zum Genehmigungsantrag“ (vgl. Nr. 5.2) vorliegt und davon auszugehen ist, daß sich die Emissionsdaten nicht mehr ändern.
- 3.6.2.3 Die bei der Immissionsprognose zu berücksichtigende Vorbelastung ist in jedem Fall durch die Genehmigungsbehörde festzustellen. Dabei kann auf Daten zurückgegriffen werden, die bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, den Kreisen oder kreisfreien Städten aufgrund von Ermittlungen nach § 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LImSchG - vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129) oder bei der Überwachungsbehörde vorliegen. Soweit noch eine meßtechnische Ermittlung der Vorbelastung erforderlich ist, ist sie von der Genehmigungsbehörde bei einer geeigneten Meßstelle in Auftrag zu geben (vgl. Nr. 8 dieses Erlasses und Abschnitt VI des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 10. 1975 - SMBl. NW. 7130 - über die Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die Kosten der Messungen sind Auslagen im Sinne des § 10 GebG NW. Bei sehr aufwendigen Vorbelastungsmessungen kann zur Kostenersparnis zugelassen werden, daß unter der Verantwortung der beauftragten Meßstelle der Immissionsschutzbeauftragte oder firmenangehörige Hilfskräfte bei der Probenahme und Probenverarbeitung mitwirken. Das Mitwirkungsverhältnis muß so gestaltet sein, daß die volle Verantwortung der beauftragten Meßstelle für die Richtigkeit der Messungen erhalten bleibt.
- 3.6.2.4 Für die Durchführung der Immissionsprognose ist Nr. 2 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 4. 1975 (SMBl. NW. 7130) maßgebend. Hierauf hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller rechtzeitig - ggf. bereits bei der Beratung vor der Antragstellung - hinzuweisen.
- 3.6.2.5 Vom Antragsteller vorgelegte Immissionsprognosen sind in jedem Falle von der Genehmigungsbehörde der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz zur Prüfung zuzuleiten; die Prüfkosten sind durch die Genehmigungsgebühren abgegolten.
- 3.6.3 Lärm
- 3.6.3.1 Hinsichtlich der Einwirkungen durch Lärm ist eine Immissionsprognose (vorhandene Immissionen und durch den Betrieb der Anlage zu erwartende zusätzliche Immissionen) in Form eines Lärmgutachtens erforderlich, wenn aufgrund einer überschlägigen Rechnung eine Überschreitung der in der TA Lärm genannten Immissionswerte durch den Betrieb einer Anlage nicht ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Eingangsdaten, die bei der Immissionsprognose zugrunde zu legen sind, ist Nr. 3.6.2.2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- 3.6.3.2 Die Genehmigungsbehörde soll darauf hinwirken, daß der Antragsteller die Immissionsprognose von einem geeigneten unabhängigen Sachverständigen (ggf. Sachverständigenorganisation) erstellen läßt. Soweit die vorhandene Immissionsbelastung nicht bekannt ist, können dem mit der Immissionsprognose beauftragten Sachverständigen auch die insoweit noch erforderlichen Ermittlungen übertragen werden. Nr. 3.6.2.3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3.6.4 Erschütterungen
- Eine Immissionsprognose (vorhandene Immissionen und durch den Betrieb der Anlage zu erwartende zusätzliche Immissionen) für Erschütterungen, (Gutachten über Erschütterungen) ist erforderlich, wenn im Einzelfall mit derartigen Emissionen in erheblichem Umfang zu rechnen ist und schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen zu befürchten sind. Nr. 3.6.3.2 gilt entsprechend.
- 3.7 Plan zur Verwertung der Reststoffe
- Soweit sich nicht bereits aus den sonstigen Unterlagen ergibt, in welcher Weise die beim Betrieb der Anlage entstehenden Reststoffe verwertet werden, muß dies in einem besonderen Plan (ggf. mit Alternativen) angegeben werden. Soweit § 5 Nr. 3 BImSchG die Beseitigung der Reststoffe als Abfälle zuläßt, ist anzugeben, wo und in welcher Weise sie beseitigt werden sollen. Nachweise über die Verwertung oder Beseitigung (z. B. Abnahmeverträge, Deponiebescheinigungen, Bescheinigung der beseitigungspflichtigen Körperschaft) sind bis zur Erteilung der Genehmigung vorzulegen, durch die der Betrieb der Anlage gestattet wird.
- 3.8 Besonderheiten für bestimmte Anlagearten
- 3.8.1 Wenn und soweit die Antragsunterlagen Daten enthalten, die für die Luftreinhalte von Bedeutung sind (s. o. Nr. 3.3.1), ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß für die zentrale Erfassung und Auswertung derartiger Anträge (s. Nr. 5) zusätzlich je eine Ausfertigung
- a) der Anlagen- und Betriebsbeschreibung,
 - b) der Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung (nach Muster der Anlagen 2 bis 6),
 - c) der topographischen Karte (s. Nr. 3.1) und
 - d) der schematischen Darstellung (s. Nr. 3.4) einzureichen ist.
- 3.8.2 Bei Anträgen zur Erteilung einer Genehmigung für Dampfkesselfeuerungen ist dem Antragsteller zu empfehlen, den Antrag auf Genehmigung der Feuerungsanlage im Sinne des § 4 BImSchG und den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Dampfkesselanlage nach § 10 oder § 13 der Dampfkesselverordnung - DampfkV - vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 881), gleichzeitig zu stellen. Die Formulare nach dem Muster der Anlagen 1 bis 6 sind nur für den Antragsteil zu verwenden, der sich auf die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage bezieht. Diese Formulare und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der nach Nr. 3.6 erforderlichen Immissionsprognose sind vierfach unmittelbar an die Genehmigungsbehörde, der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen im übrigen sind dreifach über den für den Standort der Anlage zuständigen Technischen Überwachungsverein an die Erlaubnisbehörde (siehe Nr. 2.44 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG) zu richten. Soweit die Unterlagen nicht in Genehmigungs- und Erlaubnisunterlagen trennbar sind, sind sie jeweils in der genannten Anzahl vorzulegen. Im übrigen wird auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6, 7, 8, 10, 13 und 14 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen vom 8. 9. 1965 verwiesen, die mit RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1967 (SMBl. NW. 71310) bekanntgegeben worden sind.

- 3.8.3 Dieser Erlaß gilt nicht für Anlagen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 47 der 4. BImSchV, bei denen gemäß § 7 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Bei derartigen Abfallbeseitigungsanlagen ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die in diesem Erlaß genannten Formulare nach dem Muster der Anlagen 1 bis 6 zusätzlich verwendet werden, soweit sich der Planfeststellungsantrag auf die Luftreinhaltung bezieht.
- 3.9 Allgemeines
- 3.9.1 Die Zeichnungen und Pläne sollen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein. Bauvorlagen müssen den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauVorlVO entsprechen.
Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen – außer auf der schematischen Darstellung nach Nr. 3.4 – soll der Maßstab und auf den Plänen – außer auf dem Plan nach Nr. 3.7 – sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein.
- 3.9.2 Der Antrag und – abgesehen von dem in Satz 2 genannten Fall – auch die Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und im Falle des § 83 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Außer im Falle des § 83 Abs. 4 BauO NW kann von der Unterschrift der Antragsunterlagen abgesehen werden, wenn diese gestempelt sind und der Antrag ein vollständiges Verzeichnis der Unterlagen enthält.
- 3.9.3 Gemäß § 10 Abs. 2 BImSchG sind Unterlagen, soweit sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Dem Antragsteller ist ggf. bei der Vorbesprechung zu empfehlen, die Unterlagen, die nach seiner Auffassung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, in einem besonderen verschlossenen Umschlag vorzulegen. Daneben muß gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG der Inhalt der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß Dritten eine Beurteilung möglich ist, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Diese Beschreibung ist bei der Auslegung statt der Unterlagen zur Einsicht auszulegen.
- 4 Prüfung der Anträge
- 4.1 Die Genehmigungsbehörde hat unverzüglich nach Eingang des Antrags – spätestens innerhalb von vier Wochen – zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind, d. h. ob sie ausreichen, um das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen zu können, und ob sie den Anforderungen der Nr. 3 dieses Erlasses entsprechen. Ist dies der Fall, so ist der Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen.
Reichen die Unterlagen nicht aus, so ist von einer Rücksendung des Antrags abzusehen, vielmehr ist der Antragsteller schriftlich aufzufordern, die Unterlagen zu ergänzen. Hierzu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Weigert sich der Antragsteller, dieser Aufforderung nachzukommen, so muß die Erteilung der Genehmigung abgelehnt werden.
Wenn die Unterlagen vollständig sind oder wenn mit der angeforderten Ergänzung zu rechnen ist, ist soweit wie möglich mit den sachlichen Prüfungen zu beginnen.
- 4.2 Schutz der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse
Soweit die Antragsunterlagen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, ergibt sich die Pflicht zur Geheimhaltung aus den §§ 202 bis 204 des Strafgesetzbuches. § 139b Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung greift hier nicht ein.
- 4.2.1 Die Tatsache, daß der Antragsteller bestimmte Unterlagen als „Geheim“ bezeichnet und getrennt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) und verschlossen vorlegt (siehe oben Nr. 3.9.3), bedeutet nicht, daß diese Unterlagen irgendeinem Geheimhaltungsgrad nach der Verschlusssachenanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen und entsprechend zu behandeln sind. Ob dies der Fall ist, hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen.
Soweit der Antragsteller angibt, daß die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist diese Angabe für die Genehmigungsbehörde nicht bindend. Ihre Richtigkeit soll im Hinblick darauf, daß möglichst alle Unterlagen auszulegen sind, überprüft werden. Bis zum Abschluß der Prüfung gilt Nr. 4.2.2 entsprechend. Sollte die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, daß die Unterlagen kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthalten, so hat sie vor der Auslegung und vor der Weitergabe an zu beteiligende Stellen den Antragsteller zu hören. In Zweifelsfällen ist von der Auslegung der Unterlagen abzusehen. Statt dessen sind dann wie bei den Unterlagen, die eindeutig Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, die Inhaltsbeschreibungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG auszulegen.
- 4.2.2 Die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten und die als solche gekennzeichnet sind, sind bei der Genehmigungsbehörde besonders sorgfältig aufzubewahren. Hierzu sind bei jeder Genehmigungsbehörde ein Bediensteter als besonders verantwortlich für die Geheimhaltung sowie ein Vertreter zu bestimmen. Bei Abwesenheit desjenigen, der jeweils mit der Bearbeitung des Antrags beschäftigt ist oder der für die Verwahrung verantwortlich ist, sind die Unterlagen in einem Schrank oder in einem Zimmer mit Sicherheitsschloß einzuschließen. Falls die Bauaufsichtsbehörde Genehmigungsbehörde ist, kann sie den Verschluß der Unterlagen auf andere Weise sicherstellen. Die Unterlagen dürfen nur von Hand zu Hand weitergegeben werden. Aus einem Begleitzettel muß sich ergeben, wer die Unterlagen in Händen gehabt hat (über die bei der Versendung der Unterlagen zu treffenden Maßnahmen siehe unter Nr. 7.2.1).
- 4.3 Mitteilung nach § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes
Zur Durchführung des § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) und in Ergänzung des Abschnittes 4 in Verbindung mit Nr. 13 der Anlage des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 7. 1965 (SMBl. NW. 230) haben die Genehmigungsbehörden dem Regierungspräsidenten als Bezirksplanungsbehörde Anträge auf Erteilung einer Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG unverzüglich auf einem Formblatt (Anlage 8) mitzuteilen.
Die Mitteilung ist nicht erforderlich bei folgenden Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV:
a) Anlagen nach Nr. 2 mit einem Durchsatz von weniger als 18 t/Tag,
b) Anlagen nach Nrn. 8, 9, 13, 17, 23, 25 bis 33, 35, 36, 41, 42, 46, 47, 49 und 50, soweit es sich nicht um selbständige fabrikmäßige Einrichtungen oder um Anlagen handelt, die die Eigenart eines Gebietes verändern können.
- 5 Zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge
Alle Anträge werden zentral erfaßt. Die Antragsunterlagen, die Daten enthalten, die für die Luftreinhaltung von Bedeutung sind (s. o. Nr. 3.3.1 und 3.8.1), werden außerdem zentral ausgewertet. Die zentrale Erfassung und Auswertung ermöglicht
a) bei den Angaben zur Luftreinhaltung die vergleichende Bewertung von Anlagen, für die eine Genehmigung beantragt wird, mit bereits genehmigten Anlagen der gleichen Art,
b) die Laufendhaltung des Emissionskatasters für luftverunreinigende Stoffe,

- c) die Ermittlung von anlagenspezifischen Emissionsfaktoren,
- d) die Erarbeitung von Grundlagen für branchen-, komponenten- und regional bezogene Emissionsprognosen und
- e) die Erkennung von Schwerpunkten für die Förderung der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Luftreinhaltung.
- 5.1 Übersendung von Unterlagen
- Die zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge obliegt der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (Zentrale Informationsstelle für das Genehmigungsverfahren und das Emissionskataster). Die Genehmigungsbehörden haben der Landesanstalt unter dem Betreff „Zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ eine Ausfertigung aller Anträge (Formular 1) und – soweit sie Daten enthalten, die für die Luftreinhaltung von Bedeutung sind (vgl. Nr. 3.3.1 und 3.8.1) – je eine Ausfertigung
- a) der Anlagen- und Betriebsbeschreibung,
- b) der Formulare 2 bis 6,
- c) der schematischen Darstellung (vgl. Nr. 3.4) und
- d) der topographischen Karte
- zu übersenden.
- Für die Behandlung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, in der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz gilt Nr. 4.2.2.
- 5.2 Ergebnis der zentralen Erfassung und Auswertung der Anträge
- In der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz werden die übersandten Unterlagen nach ihrer Erfassung in bezug auf die Luftreinhaltung entsprechend der Systematik des Emissionskatasters ausgewertet. Über die Auswertung der Anträge erstellt die Landesanstalt innerhalb eines Monats ein „Informationsblatt zum Genehmigungsantrag“. Das Informationsblatt stellt kein Gutachten dar; die zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge ersetzt nicht die im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde für erforderlich gehaltene Gutachtertätigkeit der Landesanstalt oder einer anderen sachverständigen Stelle.
- Im einzelnen soll das Informationsblatt insbesondere enthalten
- a) das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Angaben, insbesondere auf Plausibilität der aus diesen Angaben sich ergebenden Aussagen zur Emission luftverunreinigender Stoffe,
- b) das Ergebnis des Vergleichs der Angaben zur Luftreinhaltung mit entsprechenden bereits genehmigten vergleichbaren Anlagen,
- c) Literaturhinweise zu speziellen die Entstehung, Behandlung, Messung und Überwachung von Luftverunreinigungen betreffenden Fragen des Antragsinhalts,
- d) eine Stellungnahme zur Plausibilität der Darlegung der Immissionsvorbelastung und der Richtigkeit der Immissionsprognose,
- e) Empfehlungen für die weitere Behandlung des Antrags in bezug auf die Luftreinhaltung (z. B. Einholen eines Gutachtens; Abnahmemessungen).
- Die Landesanstalt übersendet das Informationsblatt der Genehmigungsbehörde; eine Zweitschrift erhält das für die Überwachung der betreffenden Anlage zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Bergamt.
- Die Genehmigungsbehörde hat dem Antragsteller auf Anforderung eine Abschrift des Informationsblattes zu übersenden, soweit nicht Gründe der Geheimhaltung – insbesondere hinsichtlich der Angaben zu vorstehendem Buchstaben b) – dem entgegenstehen.
- Die zur zentralen Erfassung und Auswertung übersandten Unterlagen verbleiben bei der Landesanstalt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Über Änderungen, die sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens in den zur zentralen Erfassung und Auswertung an die Landesanstalt übersandten Unterlagen ergeben, ist der Landesanstalt durch die Genehmigungsbehörde, in der Regel durch Übersendung der geänderten Unterlagen (z. B. Formulare, schematische Darstellung), Mitteilung zu machen. Soweit erforderlich, werden die Änderungen bei der zentralen Auswertung und durch Erstellung eines ergänzenden Informationsblattes berücksichtigt.
- Die Genehmigungsbehörden übersenden der Landesanstalt nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides.
- Die Überwachungsbehörden teilen der Landesanstalt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage mit.
- 5.3 Kosten der Auswertung
- Für die zentrale Erfassung und Auswertung der Anträge durch die Landesanstalt werden keine besonderen Gebühren erhoben.
- 6 Bekanntmachung und Auslegung
- 6.1 Sobald die Unterlagen vollständig sind (vgl. Nr. 3), hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem – möglichst am selben Tage – in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Der Bereich des Standortes soll nicht zu eng bemessen werden; er kann im Einzelfall über die Grenzen der Standortgemeinde hinausgehen.
- Soweit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Genehmigungsbehörden sind, ist in jedem Fall die Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten vorzunehmen. Das Amtsblatt des Regierungspräsidenten ist insoweit das amtliche Veröffentlichungsblatt der nachgeordneten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (vgl. Nr. 2.11 Buchstabe b) der Richtlinien für das Regierungsamtsblatt, Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1958 – SMBl. NW. 1141 –). Wegen der Form der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt wird auf die o. a. Richtlinien vom 25. 2. 1958 verwiesen.
- 6.2 Die Bekanntmachung enthält
- 6.2.1 den Namen und den Wohnort bzw. den Sitz des Antragstellers, eine kurze Beschreibung des Vorhabens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll;
- 6.2.2 die Angabe, wo und in welcher Zeit der Genehmigungsantrag und die in Nr. 3. genannten Unterlagen ausgelegt werden und wann sie dort eingesehen werden können (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG);
- 6.2.3 die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen, und zwar innerhalb der Auslegungsfrist von 2 Monaten; dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG);
- 6.2.4 die Bestimmung von Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins (s. Nr. 9.1) sowie den Hinweis, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
- 6.2.5 den Hinweis, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen an die Einwender vorzunehmen sind. Je ein Stück der Bekanntmachung in den Veröffentlichungsblättern (Zeitungen) ist zu den Akten zu nehmen.
- 6.3 Die Auslegungsfrist beträgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG zwei Monate. Sie kann frühestens am Tage

nach der Bekanntmachung beginnen. Ist in der Bekanntmachung nichts anderes gesagt, so beginnt die Frist am Tage nach der Bekanntmachung. In diesem Falle endet die Frist an dem Tag des übernächsten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Bekanntmachung erfolgte. Erfolgte die Bekanntmachung z. B. am 10. Februar, so endet die Auslegungsfrist am 10. April (vgl. § 188 BGB).

Erscheint die Bekanntmachung in den verschiedenen Veröffentlichungsblättern nicht am selben Tag, so beginnt die Frist, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach dem Erscheinen des ersten Blattes. Sie endet aber erst an dem Tag des übernächsten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Bekanntmachung im letzten Blatt erschienen ist. Die tatsächliche Auslegungsfrist ist dann also länger als 2 Monate.

Um unterschiedliche Auslegungsfristen und Fehler bei der Fristberechnung zu vermeiden, soll in der Bekanntmachung regelmäßig die Dauer der Auslegung durch die Angabe der Kalendertage festgelegt werden, an denen die Frist beginnt und endet. In einem solchen Fall ist dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachung in allen Blättern spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung erscheint. Bei diesem Verfahren endet die Frist an dem Tag des übernächsten Monats, der durch seine Zahl dem Tag vorhergeht, an dem die Frist begann. Wird z. B. in den Veröffentlichungsblättern vor dem 15. März bekanntgemacht, daß die Auslegung am 15. März beginnt, so endet die Frist mit Ablauf des 14. Mai.

Bei allen Fristen ist zu beachten, daß sie erst am nächstfolgenden Werktag enden, wenn der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder (am Auslegungsort) auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt (vgl. § 193 BGB).

Beginnt die Frist an einem Tag (z. B. 31.), den es seiner Zahl nach im übernächsten Monat nicht gibt (z. B. im Februar), so endet die Frist am letzten Tag des übernächsten Monats (im Beispielfall also bereits am 28. bzw. 29. Februar) – vgl. § 188 Abs. 3 BGB –.

Auch aus diesem Grunde sollten in der Bekanntmachung die Daten des Fristbeginns und des Fristendes genannt werden. Dabei sollte auch vermieden werden, daß der Beginn der Frist auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag fällt.

6.4 Der Genehmigungsantrag und die unter Nr. 3 genannten Unterlagen sind während des Laufs der Auslegungsfrist – möglichst in einem ortsnah gelegenen Dienstgebäude – zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen. Dies gilt nicht, soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten und als solche gekennzeichnet sind. In diesen Fällen sind die Inhaltsbeschreibungen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG auszulegen.

6.5 Sind während der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben worden, so haben die Genehmigungsbehörden den Antragsteller durch Übersendung von Ablichtungen oder Abschriften über deren Inhalt zu unterrichten. Ablichtungen oder Abschriften sind auch den in Nr. 7 genannten beteiligten Behörden zu übersenden, sofern es für erforderlich gehalten wird, daß diese die Einwendungen bei ihrer Stellungnahme berücksichtigen. Der Antragsteller ist ggf. auch darüber zu unterrichten, daß keine Einwendungen erhoben worden sind.

Sind mehrere gleichartige Einwendungen erhoben worden, so kann zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hingewirkt werden, daß die Einwender zu ihrer Vertretung einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen.

7 Beteiligung anderer Behörden und Stellen

7.1 Sobald die Unterlagen vollständig sind (vgl. Nr. 3), hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben nicht nur bekanntzumachen, sondern unverzüglich auch die Stellungnahmen der Behörden und Selbstverwaltungskörperschaften einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Das sind insbesondere die Behör-

den, deren Entscheidungen nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden oder die neben der Genehmigung eine selbständige Entscheidung in bezug auf die Anlage zu treffen haben. Außerdem sind alle Behörden zu beteiligen, die für die Durchführung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuständig sind, die auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage Anwendung finden (vgl. § 6 Abs. 2 BImSchG). Insbesondere sind im Hinblick auf die Pflichten aus § 5 Nr. 3 BImSchG die für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörden zu hören. Soweit von dem Vorhaben Waldflächen betroffen werden, sind die Forstbehörden nach § 59 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – zu beteiligen. Die Gesundheitsämter sind zu beteiligen, wenn Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung nicht ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus kann die Beteiligung weiterer Behörden wie z. B. des Straßenverkehrsamtes, der Straßenbaubehörden und der unteren Landschaftsbehörde angezeigt sein. Auf Nummer 7.4.2 wird hingewiesen.

Eine Antragsaufbereitung mit den Unterlagen (eine Ausfertigung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde) hat die Genehmigungsbehörde insbesondere den nachstehenden Behörden oder Dienststellen zur Stellungnahme zuzuleiten:

7.1.1 dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, bei dem der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen dem Bergamt;

7.1.2 der Gemeinde, die stets aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung zu nehmen hat;

7.1.3 der unteren Bauaufsichtsbehörde; dieser Ausfertigung sind die eingereichten bautechnischen Nachweise nach § 5 der Bauvorlagenverordnung in zwei Ausfertigungen zur Prüfung beizufügen; die übrigen am Verfahren beteiligten Behörden erhalten im Regelfall keine bautechnischen Nachweise; wenn die Gemeinde (vgl. Nr. 7.1.2) untere Bauaufsichtsbehörde ist, erhält sie, abgesehen von den bautechnischen Nachweisen, insgesamt nur eine Ausfertigung des Antrags und der Antragsunterlagen;

7.1.4 dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, das seine Stellungnahme über die zuständige allgemeine Wasserbehörde leitet;

7.1.5 denjenigen Behörden, die zur Erteilung einer auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis zuständig sind (z. B. Wasserbehörden, Luftfahrtbehörden).

7.2 Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist besonders zu prüfen, ob deren Kenntnis für eine sachgerechte Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde erforderlich ist oder ob die Übersendung der Inhaltsbeschreibung (§ 10 Abs. 2 BImSchG) ausreicht.

Falls die Unterlagen, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, selbst versandt werden müssen, ist im Anschreiben darauf hinzuweisen, daß

7.2.1 sich bei den Unterlagen auch solche befinden, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten; diese sind getrennt zu verpacken und zu versiegeln; die Sendung ist an den „Behördenleiter oder Vertreter im Amt“ zu richten, damit die Unterlagen nicht aus Versehen bei der Poststelle geöffnet werden;

7.2.2 die Unterlagen bei der beteiligten Behörde entsprechend den unter Nr. 4.2.2 (Satz 1 bis 3 sowie Satz 5 und 6) getroffenen Bestimmungen behandelt werden sollen.

7.3 Die beteiligten Behörden sind von der Genehmigungsbehörde im Interesse der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu bitten, ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu setzenden Frist, die in der Regel einen Monat nicht überschreiten soll, abzugeben. Die Genehmigungsbehörde hat die beteiligten Behörden an die Abgabe der Stellungnahme zu erinnern, sobald

die gesetzte Bearbeitungsfrist überschritten wird. Wird die Abgabe der Stellungnahme auch nach der Erinnerung ohne hinreichenden Grund verzögert, soll das der Aufsichtsbehörde der beteiligten Stelle mitgeteilt werden.

- 7.4 Die in Nr. 7.1 genannten Behörden haben die Antragsunterlagen (ggf. unter Berücksichtigung der ihnen nach Nr. 6.5 übermittelten Einwendungen) unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften über die an die Anlage zu stellenden technischen Anforderungen daraufhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

- 7.4.1 Bei der Prüfung der Unterlagen haben sich die einzelnen Behörden jeweils auf ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich zu beschränken; d. h. die Unterlagen werden geprüft vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt) hinsichtlich des Immissions-, Arbeits- und allgemeinen Gefahrenschutzes, von der Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften, vom Gesundheitsamt hinsichtlich des Gesundheitsschutzes usw.

Genügen die vorliegenden Unterlagen der beteiligten Behörde nicht, um das Vorhaben bezogen auf ihren Aufgabenbereich beurteilen zu können, so soll sie die Genehmigungsbehörde unverzüglich darauf hinweisen, damit diese von ihrer Befugnis nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BImSchG Gebrauch macht und vom Antragsteller unverzüglich eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen verlangt.

- 7.4.2 Die Genehmigungsbehörde kann von einer Behörde eine Stellungnahme unter verschiedenen Gesichtspunkten erbitten. So kann sie z. B. den Oberkreisdirektor als Bauaufsichtsbehörde, Gesundheitsamt, untere Landschaftsbehörde u. a. m. beteiligen. Soweit die einzelnen Dienststellen einer Behörde in ihren Stellungnahmen zu widersprüchlichen Ergebnissen kommen, soll die Behörde diese Widersprüche in einer zusammenfassenden Stellungnahme ausräumen. Im übrigen steht es der beteiligten Behörde frei, ob sie die Einzelstellungnahmen ihrer Dienststellen zusammengefaßt oder getrennt abgibt.

- 7.4.3 Bei der städtebaulichen Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde gilt der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 3. 1962 (SMBL. NW. 2311) betreffend Zusammenarbeit zwischen unterer Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde.

Das Einvernehmen der unteren Bauaufsichtsbehörde ist darüber hinaus grundsätzlich einzuholen, wenn eine von ihr zu erteilende Genehmigung gemäß § 13 BImSchG oder anderen Vorschriften durch die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeschlossen wird. Die untere Bauaufsichtsbehörde darf ihr Einvernehmen in diesem Falle nur aus einem von ihr zu wählenden Grunde verweigern oder einschränken.

Ist die Genehmigungsbehörde der Auffassung, daß eine der Behörden rechtswidrig ihr Einvernehmen verweigert oder nur mit Einschränkungen erklärt hat, so hat sie wie folgt zu verfahren:

Bei Behörden des Landes legt sie der Fachaufsichtsbehörde die Gründe für ihre Auffassung dar und bittet um Überprüfung oder entscheidet selbst, soweit sie die Fachaufsicht über die betreffende Behörde führt. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts legt sie die Gründe für ihre Auffassung der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde (vgl. § 106 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) – SGV. NW. 2023 – § 20 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) – SGV. NW. 2005 –) oder – falls eine solche nicht besteht – der allgemei-

nen Aufsichtsbehörde (§§ 106a der Gemeindeordnung, 20 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes) dar und bittet diese, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einzugreifen. Bei Behörden des Bundes berichtet sie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, soweit es sich bei der Genehmigungsbehörde um das Landesoberbergamt handelt.

- 7.5 Ist für die Errichtung der Anlage eine Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1073),) oder von Vorschriften der BauO NW (§ 86 Abs. 2) erforderlich, so hat die Bauaufsichtsbehörde zu den Befreiungen Stellung zu nehmen und – sofern die Genehmigungsbehörde nicht selbst für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist – die erforderliche Zustimmung bei der höheren Verwaltungsbehörde bzw. der oberen Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

Bezüglich der Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf Abschnitt I Nr. 3 d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 9. 1961 (SMBL. NW. 2311) betr. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung und Überleitung bestehender Pläne und auf den unter Nr. 7.4.3 genannten RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 3. 1962 verwiesen.

- 7.6.1 Halten die in Nr. 7.1 genannten Behörden die Beteiligung weiterer Stellen außerhalb ihres Bereichs, z. B. des Staatlichen Gewerbearztes, der Landwirtschaftskammer, des Veterinäramtes, der Feuerwehr, Straßenbaubehörde, Forstbehörde, von Bundesbahndienststellen oder der Luftfahrtbehörden, für erforderlich, so weisen sie die Genehmigungsbehörde darauf hin. Soweit die Beteiligung weiterer Behörden zur Klärung einer Vorfrage für die Stellungnahme der zunächst beteiligten Behörden von Bedeutung ist, können sich diese nach Rückfrage bei der Genehmigungsbehörde auch selbst an weitere Behörden wenden, wenn diese nicht ohnehin von der Genehmigungsbehörde unmittelbar beteiligt werden. Die Genehmigungsbehörde kann die zunächst beteiligten Behörden ermächtigen, einzelne dieser weiteren Stellen ohne vorherige Rückfrage zu beteiligen.

- 7.6.2 Soweit die beteiligten Behörden zu einer entscheidungserheblichen Frage ihres Aufgabenbereichs ein Sachverständigengutachten für erforderlich halten, sollen sie die Genehmigungsbehörde darauf hinweisen. Diese prüft, ob das Gutachten auch aus ihrer Sicht als der für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag allein verantwortlichen Behörde erforderlich ist (vgl. Nr. 8.1). Soweit das Gutachten erforderlich und nicht vom Antragsteller als weitere Antragsunterlage vorzulegen ist, erteilt die Genehmigungsbehörde unter Beachtung der Nr. 8.2 den Gutachtenauftrag. Sie kann auch die beteiligte Behörde zur Erteilung eines Gutachtenauftrags in ihrem Namen ermächtigen. Bei der Auftragserteilung gilt Nr. 8 entsprechend.

Die Einschaltung von Sachverständigen oder die Beauftragung eines Prüfingenieurs oder eines Prüfamtes für Baustatik durch die untere Bauaufsichtsbehörde auf Grund von § 85 Abs. 2 BauO NW bzw. § 1 der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben – PrüfungVO – vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281) – SGV. NW. 232 – erfolgt ohne Rückfragen bei der Genehmigungsbehörde. Entsprechendes gilt auch für die Vorlage von Gutachten und Prüfzeugnissen nach § 5 Abs. 3 und 4 der BauVorVO, soweit diese Nachweise nicht bereits den Bauvorlagen beigelegt sind.

- 7.7 Bei technisch umfangreichen Anlagen empfiehlt sich (zweckmäßig auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde) eine gemeinsame Besprechung der mit der Prüfung der Unterlagen betrauten Behörden zur Koordinierung der von diesen vorzuschlagenden Bedingungen und Auflagen. Entsprechendes gilt, wenn

- es neben der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage einer zusätzlichen auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis für dieselbe Anlage oder für Anlagen, die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der zu genehmigenden Anlage stehen, bedarf. Zu der Besprechung können auch der Antragsteller und die Sachverständigen eingeladen werden.
- 7.8 Die in Nr. 7.1 genannten Behörden haben jede von ihnen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs berücksichtigte Unterlage mit dem jeweils in Betracht kommenden Vermerk (z. B. „Kenntnis genommen“, „gewerbeaufsichtlich geprüft“, „bergaufsichtlich geprüft“, „bauaufsichtlich geprüft“, „amtsärztlich geprüft“) zu versehen und die Unterlagen unter Beifügung ihrer Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben, gegebenenfalls unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Bedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG).
- 7.9 Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes den für den Betrieb des Antragstellers zuständigen Betriebsrat – ggf. Gesamtbetriebsrat – hinzuzuziehen. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn der Betriebsrat im Antrag sein Einverständnis schriftlich zum Ausdruck gebracht hat. Bei Besprechungen mit dem Antragsteller über den Genehmigungsantrag ist § 5 a Abs. 3 der Dienstweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3. 9. 1964 (SMBl. NW. 280) auch für die Regierungspräsidenten maßgebend.
- 8 Sachverständigengutachten
- 8.1 Bevor die Genehmigungsbehörde einen Auftrag zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens erteilt, muß sie die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Entscheidung prüfen. Reichen die tatsächlichen Feststellungen für eine Entscheidung nicht aus, muß die Behörde versuchen, diese Lücke – ggf. durch Rückfragen beim Antragsteller, durch eigene Ermittlungen usw. – zu schließen. Nur wenn das nicht möglich ist, kann zu den entscheidungserheblichen Fragen, deren Beantwortung besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.
- Das gleiche gilt, wenn zu einer Frage, zu der der Antragsteller eine Sachverständigenäußerung vorgelegt hat, ein weiteres Gutachten erforderlich ist. Das ist im allgemeinen nicht der Fall, wenn die vorgelegte Äußerung schlüssig ist und eine Urteilsbildung ermöglicht.
- 8.2 Wenn ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, hat die Genehmigungsbehörde es möglichst frühzeitig einzuholen. Sie hat nicht das Ende der Auslegungsfrist oder den Erörterungstermin abzuwarten; vielmehr dient es der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, wenn der Sachverständige bereits während der Auslegungsfrist an der Erstellung des Gutachtens arbeitet.
- 8.3 Der Gutachtauftrag ist einer geeigneten fachkundigen Person oder Institution zu erteilen. Dabei ist dem Antragsteller – insbesondere zu den voraussichtlichen Kosten – vor der Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es kann zweckmäßig sein, auch die Einwender zu hören.
- 8.3.1 Aus der Stellung des Sachverständigen als Berater der Behörde folgt, daß die ihm zu stellenden Fragen möglichst konkret gefaßt sein müssen; anderenfalls könnte die Verantwortung für die Entscheidung von der Behörde auf den Sachverständigen verlagert werden.
- 8.3.2 Gegenstand des Gutachtens im Genehmigungsverfahren kann sein
- a) die Erhebung von Sachverhalten (Vornahme von Messungen u. ä.),
- b) die Analyse und Beurteilung von Sachverhalten aufgrund der Sachkunde und der Informationsbreite bei dem Sachverständigen,
- c) die Ermittlung bzw. die Auswahl und Begründung der zur Erledigung des Auftrags nötigen Methoden.
- Diese Gegenstände können in einem Gutachterauftrag einzeln oder gemeinsam vorkommen.
- 8.3.3 Die Genehmigungsbehörde muß – soweit der Gutachter nicht zu eigenen Ermittlungen aufgefordert wird – den Sachverhalt mitteilen, der der Erstattung des Gutachtens zugrunde zu legen ist; sie kann dies auch durch konkrete Verweisung auf bestimmte Unterlagen tun. Mit der Auftragserteilung können auch bestimmte Annahmen zum Sachverhalt vorgegeben werden, die der Gutachter dann seiner Arbeit zugrunde zu legen hat.
- 8.3.4 Die Wahl der Methoden, die zur Erledigung des Auftrags angewendet werden, ist grundsätzlich vom Gutachter zu verantworten. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eine Frage nur bei einer bestimmten Methode (z. B. Vergleichsuntersuchungen) sinnvoll beantwortet werden kann, kann dem Sachverständigen eine bestimmte Methode vorgegeben werden. Auch kann die Vorgabe von Beurteilungsmaßstäben (Kriterien) in Betracht kommen.
- 8.3.5 Bei der Auftragserteilung ist darauf zu achten, daß der Sachverständige sich verpflichtet, die ihm mitgeteilten oder von ihm ermittelten Tatsachen geheimzuhalten und das Gutachten ganz oder teilweise Dritten nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde und des Antragstellers zur Verfügung zu stellen. Eine vertragliche Verpflichtung ist entbehrlich, wenn der Sachverständige und ggf. seine Mitarbeiter nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet worden sind.
- Mit dem Sachverständigen ist ein Termin für die Fertigstellung des Gutachtens zu vereinbaren. Wenn dieser Termin nicht eingehalten wird, ist der Sachverständige umgehend zur Ablieferung des Gutachtens aufzufordern.
- 8.4 Bei der Beauftragung des Sachverständigen muß sichergestellt werden, daß dieser nicht in derselben Sache die Interessen des Antragstellers vor den Behörden oder Gerichten vertritt. In der Regel sollen auch keine Sachverständigen beauftragt werden, die in derselben Sache bereits im Auftrag eines Beteiligten tätig waren. Bei der Auftragserteilung ist entscheidend, ob erwartet werden kann, daß der hiermit erstrebte Zweck (vgl. Nr. 8.1) erreicht wird.
- 8.4.1 Falls die Einholung eines Gutachtens erforderlich ist und ein Sachverständiger sich zu derselben Frage schon für einen Verfahrensbeteiligten geäußert hat, kann von seiner Beauftragung keine weitere Klärung erwartet werden. Sie hat daher unabhängig davon, ob begründete Zweifel an der Objektivität und Unparteilichkeit bestehen oder nicht, zu unterbleiben.
- Erscheint ein im Auftrag eines Verfahrensbeteiligten erstelltes Gutachten überzeugend und ist sein Inhalt nicht umstritten, so bestehen keine Bedenken, denselben Sachverständigen zu beauftragen, wenn dieses Gutachten in einzelnen Punkten noch der Erläuterung bedarf.
- 8.4.2 Hat sich ein Sachverständiger bereits zu einer Frage geäußert, die mit der entscheidungserheblichen Frage in Zusammenhang steht, so kann ihm die weitere Begutachtung durch die Verwaltungsbehörde jedenfalls dann nicht übertragen werden, wenn Gründe vorliegen, die gegen seine Objektivität und Unparteilichkeit sprechen (z. B. einseitige Auswertung wissenschaftlicher Meinungen). Liegen derartige Gründe nicht vor, ist aber das Ergebnis des Vorgutachtens zwischen den Verfahrensbeteiligten umstritten, so ist davon abzusehen, denselben Sachverständigen zum Gutachter zu bestellen, da das Gutachten auch dazu dienen soll, den Betroffenen die spätere behördliche Entscheidung einsichtig zu machen.

- 8.4.3 Hat sich ein Sachverständiger zu einer Frage geäußert, die mit der zu begutachtenden entscheidungserheblichen Frage in keinem Zusammenhang steht, oder hat er den privaten Auftraggeber lediglich in einzelnen Punkten beraten (z. B. Antragsausfüllung) oder ihm sonst in bestimmten Fällen Hilfe geleistet, so ist er dann von einer Begutachtung im Verwaltungsverfahren auszuschließen, wenn Gründe vorliegen, die aus der Sicht der Behörde oder eines Verfahrensbeteiligten gegen seine Objektivität und Unparteilichkeit sprechen. Bei einer Sachverständigen-Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der die am Verwaltungsverfahren Beteiligten keinen bestimmenden Einfluß haben, werden derartige Gründe in der Regel nicht gegeben sein. Das gilt insbesondere dann, wenn der einzelne Gutachter innerhalb der Sachverständigenorganisation in Fachfragen nicht weisungsgebunden ist.
- 8.4.4 Soll ein Sachverständiger für die Verwaltungsbehörde lediglich Messungen durchführen oder auf andere Weise einen Sachverhalt ermitteln, so gelten hinsichtlich seiner Ausschließung die unter Nr. 8.4.3 aufgeführten Grundsätze entsprechend. Es ist unzumutbar, einen Sachverständigen mit Messungen zu beauftragen, der bereits für einen Verfahrensbeteiligten gleichartige Ermittlungen durchgeführt hat, die nicht von allen anderen Verfahrensbeteiligten anerkannt worden sind.
- 9 **Erörterungstermin**
Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sind mit dem Antragsteller und den Einwendern mündlich zu erörtern (§ 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG). Eines Erörterungstermins bedarf es nicht, wenn keine rechtzeitig erhobenen Einwendungen vorliegen oder wenn die erhobenen Einwendungen schriftlich zurückgenommen worden sind.
- 9.1 Der Erörterungstermin ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Auslegungsfrist durchzuführen. Er soll in einem Gebäude stattfinden, das für die Mehrzahl der Beteiligten günstig zu erreichen ist. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Raummiete sind Auslagen im Sinne des § 10 GebG NW.
- 9.2 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Rechtzeitig sind - abgesehen von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - nur solche Einwendungen, die während der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle eingegangen sind. Einwendungen vor Fristbeginn sind ebenso ausgeschlossen wie solche, die nach Fristende erhoben worden sind (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Ausgeschlossen bedeutet, daß diese Einwender kein Recht haben, am Erörterungstermin teilzunehmen. Allerdings hat die Genehmigungsbehörde bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch diese Einwendungen zu berücksichtigen.
Die Genehmigungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ausnahmsweise auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, zum Erörterungstermin zugelassen werden.
- 9.3 Gegenstand der Erörterung sind die Einwendungen, soweit sie im Zusammenhang mit der beantragten Genehmigung stehen. Der Verhandlungsleiter kann auch die Erörterung von Gesichtspunkten zulassen, die der Sachaufklärung durch die Genehmigungsbehörde dienen. Insbesondere können die Stellungnahmen der Behörden (Nr. 7) in die Verhandlung einbezogen werden; aus diesem Grunde können die beteiligten Behörden gebeten werden, am Erörterungstermin teilzunehmen.
Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Einsprüche aus Vertrag oder dinglichen Rechten), sind bei der Erörterung auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).
- 9.4 Die Erörterung ist möglichst in einem Termin abzuschließen. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung des Erörterungstermins bei gleichzeitiger Teilnahme aller Einwender nicht möglich (z. B. weil der Saal wider Erwarten nicht ausreicht), so kann der Vorsitzende das Recht zur Teilnahme an der Erörterung für einen entsprechenden Zeitabschnitt jeweils auf die Personen beschränken, deren Einwendungen in dieser Zeit erörtert werden sollen. Auch kann eine Verlegung des Erörterungstermins auf einen anderen Zeitpunkt und an einen anderen Ort angezeigt sein. Dem Antragsteller ist in jedem Fall Gelegenheit zu geben, zu den ihm bisher nicht bekannten, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.
- 9.5 Verhandlungsleiter ist ein Vertreter der Genehmigungsbehörde. Er ist für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von der weiteren Teilnahme an dem Erörterungstermin ganz oder zeitweise ausschließen; erforderlichenfalls kann er störende Personen mit Hilfe der Polizei entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.
- 9.6 Soweit dies zur Klärung entscheidungserheblicher Fragen erforderlich erscheint, ist den beteiligten Behörden (Nr. 7) nach Abschluß des Erörterungstermins erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ergibt sich, daß Stellungnahmen bisher nicht beteiligter Behörden notwendig sind, sind diese unverzüglich einzuholen.
- 10 **Entscheidung der Genehmigungsbehörde**
- 10.1 **Abschließende Prüfung**
Nach Beendigung der Erörterung ist der Antrag durch die Genehmigungsbehörde abschließend zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dabei ist im Rahmen des § 6 Nr. 2 BImSchG insbesondere die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu würdigen. Im übrigen hat die Genehmigungsbehörde bei der Prüfung die Verwaltungsvorschriften über die an die Anlage zu stellenden technischen Anforderungen, insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, zu beachten.
Die Entscheidung über den Antrag setzt nicht voraus, daß eine zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusätzlich erforderliche Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis vorliegt. Vor einer Genehmigungserteilung muß jedoch geklärt sein, ob die Voraussetzungen für die zusätzlich erforderlichen behördlichen Entscheidungen grundsätzlich gegeben sind. Im übrigen wird auf Nr. 7.7 verwiesen.
Bei der Prüfung der Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhalten Fläche erforderlich ist (s. hierzu Nr. 3.2), ist besonders darauf zu achten, ob die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Freihaltung dieser Zone ausreichen. Es ist durch Aufnahme einer entsprechenden Bedingung dafür zu sorgen, daß in diesem Falle von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese Sicherstellung urkundlich nachgewiesen ist.
Bei umfangreichen Anlagen kann die Genehmigungsbehörde den Antrag abschließend prüfen, ohne die Vorlage der bautechnischen Nachweise, insbesondere der statischen Berechnungen abzuwarten. Ein solches Verfahren kommt dann in Betracht, wenn eine Vorlage dieser Nachweise vor der Entscheidung über den Antrag zu einer unzumutbaren Verzögerung des Vorhabens führen würde. In diesen Fällen unterrichten die Genehmigungsbehörden den Antragsteller und die untere Bauaufsichtsbehörde davon, daß die Vorlage bestimmter bautechnischer Nachweise bei der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich ist, die Unterlagen vielmehr unmittelbar der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind. Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt in diesen Fällen die bautechnischen Nachweise nach Überprü-

fung (vgl. Nr. 7.1.3) unmittelbar dem Antragsteller zurück. Ergeben sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise wesentliche Änderungen der gesamten Baupläne, die für die Entscheidung nach § 6 BImSchG von Bedeutung sein können, legt die untere Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen mit den zugehörigen Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde vor, die ggf. über eine Änderung des Genehmigungsbescheides zu befinden hat. Hinsichtlich der Fassung des Genehmigungsbescheides in den Fällen, in denen auf die Vorlage von bautechnischen Nachweisen vor der Entscheidung über den Antrag verzichtet wird, wird auf Nr. 10.5 verwiesen.

10.2 Entscheidung über den Antrag

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn feststeht, daß für die Errichtung der Anlage und ihren Betrieb die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Bedingungen und Auflagen können sich sowohl auf technische Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage als auch auf die Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme oder nach Durchführung eines Probetriebes sowie auf die Überwachung beziehen. Überflüssig ist es, den Inhalt ohnehin geltender Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles einen ausdrücklichen Hinweis erfordern.

10.3 Befristung

Die Genehmigung kann nur auf Antrag befristet erteilt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG); der Antrag auf Befristung kann jedoch formlos gestellt werden. Ob die Genehmigungsbehörde eine befristete Genehmigung erteilt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Sie sollte einem entsprechenden Antrag auf Befristung nur stattgeben, wenn ein befristeter Betrieb der Anlage mit Rücksicht auf deren Eigenart sinnvoll erscheint. Unter dieser Voraussetzung kommt eine Befristung z. B. in Betracht, wenn nach Ablauf der Frist mit der Bebauung der Nachbargrundstücke gerechnet werden muß und der Schutz ihrer Bewohner nicht durch betriebliche Vorkehrungen sichergestellt werden kann.

Da die befristete Genehmigung mit dem Ablauf der Frist erlischt, hat der Betreiber einen neuen (schriftlichen) Antrag zu stellen, wenn er den Betrieb nach Ablauf der Frist fortsetzen will.

10.4 Form der Entscheidung

Die Entscheidung soll als Bescheid bezeichnet werden. Sie muß

- a) den Antragsteller nennen,
- b) die Rechtsgrundlage wiedergeben (z. B. § 6 BImSchG oder § 15 in Verbindung mit § 6 BImSchG),
- c) den Gegenstand der Genehmigung bezeichnen (z. B. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zementwerkes; dabei sind die Anlageteile und die Kapazität der Gesamtanlage und ggf. auch ihrer Anlageteile aufzuführen),
- d) eindeutig aussprechen, ob und inwieweit dem Antrag stattgegeben oder der Antrag abgelehnt wird,
- e) auf die zugrunde gelegten Zeichnungen, Beschreibungen, Pläne und Berechnungen Bezug nehmen (der Antrag und diese Unterlagen sind mit der dem Antragsteller zuzustellenden Ausfertigung der Entscheidung zu verbinden; auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art nicht mit der Entscheidung verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken; in diesem Falle ist ein Zugehörigkeitsnachweis mit der Entscheidungsausfertigung zu verbinden),
- f) die Bedingungen und Auflagen festsetzen und

- g) eine Begründung enthalten (in der Begründung ist auf die von den Einwendern angesprochenen Fragen einzugehen; sofern Einwendungen durch Bedingungen oder Auflagen Rechnung getragen worden ist, soll hierauf hingewiesen werden; ist den Einwendungen nicht entsprochen worden, ist dies kurz zu begründen).

In der Regel soll sie auch

- a) ausdrücklich vorschreiben, daß der Antragsteller mit der Errichtung der Anlage erst beginnen darf, wenn entweder
 - nach Ablauf eines Monats seit Zustellung des Bescheids an die Einwender ein Widerspruch nicht eingelegt worden ist oder
 - über eingelegte Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder
 - die sofortige Vollziehung angeordnet wird (s. hierzu Nr. 11),
- b) darauf hinweisen, daß die Vorschriften der Bauordnung, die für Neu- und Umbauten Rohbau- und Schlußabnahmen vorschreiben, auch für Bauten der auf Grund des § 6 BImSchG zu genehmigenden Anlagen gelten,
- c) die Festsetzung der Gebühren und der erstattungspflichtigen Auslagen enthalten, falls diese Festsetzungen nicht einer besonderen Entscheidung vorbehalten werden und
- d) eine Frist für den Beginn der Errichtung und des Betriebs der Anlage setzen (vgl. IV).

10.5 Bautechnische Nachweise

In den Fällen, in denen nach Maßgabe der Nr. 10.1 Abs. 4 auf die Vorlage bautechnischer Nachweise, insbesondere der statischen Berechnungen, vor Entscheidung über den Antrag verzichtet wird, ist eine Genehmigung nur unter der Bedingung zu erteilen, daß

- a) die im Genehmigungsbescheid im einzelnen zu benennenden bautechnischen Nachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen sind,
- b) mit der Bauausführung – abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten – erst begonnen werden darf, wenn die von der unteren Bauaufsichtsbehörde geprüften Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen,
- c) die bautechnischen Nachweise beim Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid zu verbinden und zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

Die Genehmigung ist unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, daß eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist. Sie ist ferner mit der Auflage zu verbinden, daß die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung vermerkten Änderungen zu beachten sind.

10.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBl. NW. 2010) wird verwiesen.

10.7 Urschrift

Die Urschrift der Entscheidung verbleibt bei den Akten. Mit ihr sind die unter Nr. 10.4 Buchst. e) aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise zu verbinden.

10.8 Zustellung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller und den Einwendern zuzustellen (vgl. § 10 Abs. 7 BImSchG) sowie den nach Nr. 5.2 und Nr. 7 beteiligten Behörden und Stellen zu übersenden. Der für den Antragsteller bestimmten Ausfertigung sowie der Ausfertigung für die untere Bauaufsichtsbehörde und die Überwachungsbehörde sind die Unterlagen nach Nr. 10.4. Buchst. e) beizufügen.

- Bei der Zustellung ist folgendes zu beachten:
- 10.8.1 Die Entscheidung ist entweder durch die Post mit Zustellungsurkunde oder mittels eingeschriebenen Briefes oder durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Auf die Vorschriften des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 370) – SGV. NW. 2010 –, und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 2010), wird verwiesen.
- 10.8.2 Sind außer an den Antragsteller mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen, so können diese gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gesetz stellt auf die Zahl der Zustellungen ab und nicht auf die Zahl der Einwender. Das ist von Bedeutung, wenn mehrere Einwender durch eine Person (Rechtsanwalt) vertreten werden. In diesem Fall ist nur eine Zustellung an den Vertretungsberechtigten erforderlich.
- 10.8.2.1 Die öffentliche Bekanntmachung ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde (s. Nr. 6.1) und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen zu veranlassen, in denen das Vorhaben bekanntgegeben worden ist.
Die Bekanntmachung muß enthalten:
- a) den verfügenden Teil des Bescheides (Nr. 10.4 Buchstaben a bis d) mit einem Hinweis auf die Bedingungen und Befristungen, von denen die Wirksamkeit der Entscheidung abhängig ist,
 - b) die Rechtsbehelfsbelehrung,
 - c) kurze Hinweise auf den Gegenstand (nicht den Wortlaut) der Auflagen,
 - d) die Angabe, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und wo er bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Einwendern schriftlich angefordert werden kann,
 - e) den Hinweis, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid als zugestellt gilt.
- 10.8.2.2 Vom Tage nach der Bekanntmachung an ist eine Ausfertigung des Bescheides zwei Wochen in einem möglichst ortsnah gelegenen Dienstgebäude zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen (§ 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG). Ein anderer Beginn der Auslegungsfrist kann abweichend von § 10 Abs. 3 BImSchG (vgl. Nr. 6.3) nicht festgesetzt werden.
Erscheint die Bekanntmachung – was nach Möglichkeit zu vermeiden ist – nicht am selben Tag in allen vorgesehenen Blättern, so beginnt die Auslegungsfrist zwar mit dem Tag nach der Bekanntmachung im ersten Blatt, sie endet aber erst zwei Wochen nach der Bekanntmachung im letzten Blatt, und zwar an dem Wochentag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Bekanntmachung im letzten Blatt erschienen ist. Die tatsächliche Auslegungsfrist ist dann also länger als 2 Wochen.
- 10.8.2.3 Die Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich anfordern (§ 10 Nr. 8 Satz 6 BImSchG). Allen Anforderungen, die nach der Bekanntmachung, aber noch innerhalb der Widerspruchsfrist der Behörde zugehen, ist zu entsprechen; der Zeitpunkt ihrer Absendung ist dabei nicht maßgebend. Die Zusendung hat keinen Einfluß auf die mit Ende der Auslegung beginnende Widerspruchsfrist.
- 10.9 Unterrichtung der Katasterbehörden
Auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 139/SGV. NW. 7134) wird hingewiesen.
- 11 Anordnung der sofortigen Vollziehung
- 11.1 Von der Genehmigung kann trotz Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung vor der Unanfechtbarkeit Gebrauch gemacht werden, wenn die sofortige Vollziehung nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1961 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist zulässig, wenn die Vollziehung im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Sie kann entweder nur für die Errichtung der Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb der Anlage angeordnet werden.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt in der Regel erst dann in Betracht, wenn Widerspruch oder Klage gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben werden, weil sonst kein Anlaß für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht und eine Abwägung des öffentlichen oder des Interesses eines Beteiligten mit dem noch nicht dargelegten Interesse des Widerspruchsführers oder des Klägers schwer möglich ist. Beim Überwiegen des Interesses des Antragstellers ist die sofortige Vollziehung nur auf Antrag anzuordnen.
- 11.2 Vor einer Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Behörde, die die Fachaufsicht führt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen. Hierbei ist zum konkreten Fall Stellung zu nehmen, und es sind sowohl das öffentliche oder das überwiegende Interesse des Antragstellers als auch die entgegenstehenden Belange – z. B. von Einsprechenden – darzulegen und gegeneinander abzuwägen. Kann durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Dritter in seinen Rechten verletzt werden, so ist die Anordnung sowohl dem Begünstigten als auch dem Dritten zuzustellen.
Im übrigen wird auf Nr. 6.2 des RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 (SMBl. NW. 2010) hingewiesen.
- 12 Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit der Genehmigung
Sobald die Genehmigung unanfechtbar geworden ist, ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist den nach Nr. 5.2 und Nr. 7 beteiligten Behörden und Stellen zu übersenden.
- 13 Kosten
- 13.1 Zu den Kosten des Verfahrens gehören Gebühren und Auslagen. Kostenschuldner und Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196) – SGV. NW. 2011 –. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere die Kosten, die durch die öffentliche Bekanntmachung entstehen, die an Sachverständige zu zahlenden Beträge und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen (vgl. im einzelnen § 10 GebG NW).
- 13.2 Die Möglichkeit, den Einsprechenden die Erstattung eines Teiles der Auslagen aufzuerlegen, die bisher nach § 22 der Gewerbeordnung gegeben war, ist entfallen.
- 13.3 Eine Entscheidung über die Erstattung der den Beteiligten (Antragsteller und Einsprechende) entstandenen Kosten (z. B. durch Hinzuziehung eines Rechtsanwalts) kann im Genehmigungsverfahren nicht getroffen werden.
- 13.4 Die Bauaufsichtsbehörde setzt ihre Gebühren und Auslagen für die Bauüberwachung und die Bauabnahmen (§§ 94 und 96 BauO NW) nach dem Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung fest und erhebt diese auch selbst.
- 14 Vorbescheid
Die Genehmigungsbehörde kann über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über die Eignung des Standortes einer geplanten Anlage im Hinblick auf die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorab entscheiden, wenn ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG beantragt wird.

- 14.1 Der Vorbescheid setzt einen besonderen Antrag voraus, in dem der Träger des Vorhabens angeben muß, ob über die Eignung des Standortes oder über welche Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden soll.
- 14.2 Der Antragsteller muß außerdem ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides haben. Dies kann insbesondere gegeben sein, wenn durch eine Vorabklärung einzelner Fragen eine Beschleunigung in der Verwirklichung des Vorhabens oder eine Minderung des Investitionsrisikos zu erwarten ist. Ein berechtigtes Interesse kann nicht angenommen werden, wenn die Absicht fehlt, später eine Genehmigung für die geplante Anlage zu beantragen.
- 14.3 Für das Verfahren gilt § 10 Abs. 1 bis 8 BImSchG entsprechend (§ 10 Abs. 9 BImSchG). Es sind daher auch die vorstehenden Nrn. 1 bis 9 entsprechend anzuwenden.
Der Umfang der dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergibt sich daraus, daß die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt werden muß zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der zur Entscheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen oder der Eignung des Standortes vorliegen. Darüber hinaus muß sie die Auswirkungen der gesamten Anlage ausreichend beurteilen können.
- 14.4 Ob die Genehmigungsbehörde einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt, ist in ihr Ermessen gestellt. Wenn sie einen Vorbescheid erteilt, kann sie darin Vorbehalte machen, in deren Rahmen sie später von ihm abweichen kann. Gemäß § 9 Abs. 3 BImSchG kommt unter den Voraussetzungen des § 21 BImSchG auch ein Widerruf des Vorbescheides in Betracht.
- 14.5 Der Vorbescheid soll als solcher bezeichnet werden. Er soll
- a) den Antragsteller nennen,
 - b) die Rechtsgrundlage angeben (z. B. §§ 6 und 9 BImSchG),
 - c) genau bezeichnen, für welche näher beschriebene Anlage welche Genehmigungsvoraussetzungen gegeben bzw. welcher Standort geeignet ist (ggf. unter welchen Nebenbestimmungen die spätere Genehmigung erteilt werden kann),
 - d) eindeutig darlegen, unter welchen Vorbehalten der Vorbescheid erteilt wird,
 - e) den Hinweis enthalten, daß der Vorbescheid nicht zur Ausführung irgendwelcher Errichtungsmaßnahmen berechtigt,
 - f) eine Begründung enthalten (vgl. Nr. 10.4 Buchst. g),
 - g) die Festsetzung der Gebühren und der erstattungspflichtigen Auslagen enthalten.
- Im übrigen gelten die Nrn. 10.6 bis 10.8 entsprechend.
- 14.6 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 11) kommt nur ausnahmsweise in Betracht, da mit dem Vorbescheid weder die Errichtung noch der Betrieb der Anlage genehmigt werden und somit den Antragsteller zu keinen Ausführungshandlungen berechtigt.
- 14.7 Auch über das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG) kann auf Antrag durch einen Vorbescheid entschieden werden (vgl. zur Änderungsgenehmigung nachstehende Nr. II). Dagegen kommt ein Vorbescheid nicht in Betracht bei den Anlagen, die gemäß § 4 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren genehmigt werden (§ 19 Abs. 2 BImSchG).
- 15 Teilgenehmigung
Umfangreiche oder neuartige Anlagen werden häufig stufenweise geplant, errichtet und in Betrieb genommen. Dem trägt § 8 BImSchG Rechnung, indem er die Möglichkeit eröffnet, Teilgenehmigungen zu erteilen.
- 15.1 Die Teilgenehmigung setzt neben dem umfassenden Genehmigungsantrag (Nr. 2) einen besonderen Antrag voraus, der jedoch an keine bestimmte Form gebunden ist.
- 15.2 Der Antragsteller muß ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung darlegen. Ob die Genehmigungsbehörde dann eine Teilgenehmigung erteilt, ist ebenso wie die Erteilung eines Vorbescheides in ihr Ermessen gestellt. Sie soll von der Möglichkeit des § 8 BImSchG in der Regel Gebrauch machen, wenn das der Beschleunigung des Verfahrens dient.
- 15.3 Da für das Verfahren in vollem Umfang § 10 BImSchG gilt, sind auch die vorstehenden Nummern 1 bis 13 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich ist folgendes zu beachten:
- 15.3.1 Nebenbestimmungen (Nr. 10.2) können sich auch auf Teile der genehmigungsbedürftigen Anlage beziehen, die erst Gegenstand einer späteren Teilgenehmigung werden sollen, wenn diese Teile Auswirkungen auf den Gegenstand der jetzt zu erteilenden Teilgenehmigung haben können. Ggf. sind insoweit auch Vorbehalte bezüglich der jetzt zu genehmigenden Teile zu machen. Die Teilgenehmigung kann außerdem befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden (§ 12 Abs. 3 BImSchG).
Von Nummer 10.4 Satz 3 Buchstabe a) kann bei der zweiten und weiteren Teilgenehmigungen abgesehen werden.
- 15.3.2 Vor der zweiten oder ggf. jeder weiteren Teilgenehmigung ist eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens in der Regel nicht erforderlich. Entsprechendes gilt, wenn bereits während des Verfahrens zur Erteilung eines Vorbescheides eine den Anforderungen des Genehmigungsverfahrens genügende Bekanntmachung erfolgt ist. Eine Ausnahme besteht, wenn das Konzept der Anlage wesentlich geändert wird. Neue Unterlagen sind auszulegen, wenn sich hieraus bisher nicht bekanntgemachte Umstände entnehmen lassen, die für die Belange Dritter erheblich sein können. Bei erneuter Bekanntmachung und Auslegung weiterer Unterlagen ist auch ein neuer Erörterungstermin durchzuführen. Darüber hinaus ist ein Erörterungstermin anzuberaumen, wenn rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen in einem früheren Erörterungstermin nicht erörtert worden sind, z. B. weil im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung eines Vorbescheides nur das Vorliegen bestimmter Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen war.
- 15.4 Eine Teilgenehmigung hat hinsichtlich des vorbehaltlos genehmigten Teils dieselbe Wirkung wie die (Voll-) Genehmigung. Nach ihrer Unanfechtbarkeit sind Einwendungen Dritter in weiteren Verfahren nur zu beachten, wenn sie aufgrund neuer Tatsachen erhoben werden (§ 11 BImSchG).
- 15.5 Die Anlage kann in vollem Umfang errichtet und betrieben werden, wenn für die Errichtung und den Betrieb aller Teile unanfechtbare oder vollziehbare Teilgenehmigungen vorliegen. Eine bloße Errichtungsgenehmigung berechtigt nicht zum Betrieb der Anlage. Eine zusammenfassende (Voll-) Genehmigung ist nicht erforderlich.

II. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 19 BImSchG und Genehmigungsverfahren bei Versuchsanlagen

- 1 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren im Sinne des § 19 BImSchG
- 1.1 Über die Genehmigung der in § 4 der 4. BImSchV genannten Anlagen wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren entschieden, es sei denn, daß diese Anlagen Teile von Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV sind. In diesem Fall wird auch die Genehmigung für die in § 4 der 4. BImSchV genannten Anlagen nach den §§ 8 bis 15 BImSchG erteilt (§ 5 der 4. BImSchV).

- Für die in § 4 der 4. BImSchV genannten Anlagen gelten dieselben materiellen Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wie für die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen.
- 1.2 Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens sind die in § 19 Abs. 2 BImSchG genannten Besonderheiten zu beachten. Danach bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung und keiner Auslegung des Antrages nebst der beigefügten Unterlagen. Einwendungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG können nicht vorgebracht werden mit der Folge, daß die Ausschlußwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 3 in einem evtl. Widerspruchs- oder Klageverfahren nicht gilt. Ein Erörterungstermin findet nicht statt. Die Erteilung eines Vorbescheides oder einer Teilgenehmigung ist nicht möglich. Ebenso entfallen die Konzentrationswirkung des § 13 und der Ausschluß privatrechtlicher Ansprüche nach § 14 BImSchG.
- 1.3 Im vereinfachten Verfahren sind vom vorstehenden Teil I folgende Nummern entsprechend anzuwenden:
- 1.3.1 von den Vorschriften über die Beratung vor der Antragstellung die Nummern 1 bis 1.4 und 1.6 (Nr. 1.5 entfällt, da es im vereinfachten Verfahren keinen Vorbescheid und keine Teilgenehmigung gibt - § 19 Abs. 2 BImSchG -);
- 1.3.2 die Vorschriften über die Anforderungen an die Anträge (Nr. 2 bis 2.5) mit der Maßgabe, daß auch der Genehmigungsantrag für die in § 4 der 4. BImSchV genannten Anlagen nach dem in Nr. 2.3 genannten Muster der Anlage 1 zu diesem Erlaß zu stellen ist;
- 1.3.3 die Bestimmungen über die Zahl der Antragsunterlagen, die in Nummer 3 getroffen sind.
- 1.3.3.1 Die topographische Karte (Nr. 3.1) und die Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Nr. 3.3) sind zu fordern. Für die Angaben in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die die Luftreinhaltung betreffen, sind für die in § 4 Nrn. 1, 2, 4, 11, 13 bis 26 und Nrn. 33 bis 37 der 4. BImSchV genannten Anlagen die Formulare nach dem Muster der Anlagen 2 bis 6 zu diesem Erlaß zu verwenden. Die Formulare sind so gestaltet, daß sie für alle in der 4. BImSchV genannten Anlagen einheitlich zur systematischen Beschreibung der Anlagen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung, verwendet werden können. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß Abweichungen von der Systematik der Formulare notwendig werden. In diesen Fällen reicht eine andere Art der Darstellung aus, soweit die Genehmigungsbehörde der Abweichung zustimmt. In den Nrn. ⑦ und ⑧ der Erläuterungen ist näher bestimmt, in welchen Fällen Stoffangaben in den Formularen 3 und 4 nicht erforderlich sind.
- 1.3.3.2 Eine schematische Darstellung in Form eines Verfahrensfließbildes ist nur erforderlich, wenn die Anlage aus mehr als einem Apparat besteht. Soweit diese Voraussetzung gegeben ist, sind bei Anlagen nach § 4 Nr. 4, 11, 13 bis 16, 24, 26, 32 und 35 der 4. BImSchV die Darstellung des Verfahrens sowie die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundfließbild mit den in DIN 28004 Blatt 1 Ziffer 4.1 aufgeführten Informationen mit Ausnahme der Buchstaben d), e) und f) zu fordern. Die Ausführlichkeit der Grundfließbilder wird dadurch bestimmt, daß aus dem Fließbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen. Im Einzelfall können die Genehmigungsbehörden nach Anhörung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz analoge Fließbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen. Die Einzeichnung der Sicherheitsventile ist in jedem Falle zu fordern.
- 1.3.3.3 Die Erläuterungen zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung und zur schematischen Darstellung in den Nrn. 3.3.2 bis 3.4.1 gelten ohne Einschränkung.
- 1.3.3.4 Ein Maschinenaufstellungsplan - bei Anlagen die aus mehreren Maschinen bestehen - (Nr. 3.5), eine Immissionsprognose (Nr. 3.6) und ein Plan zur Verwertung der Reststoffe (Nr. 3.7) sind nach Maßgabe des Teils I dieses Erlasses ebenfalls zu fordern.
- 1.3.3.5 Die in Nr. 3.8 beschriebenen Besonderheiten für bestimmte Anlagearten und die allgemeinen Anforderungen an die Unterlagen (Nr. 3.9 bis 3.9.2) gelten auch für das vereinfachte Verfahren.
- 1.3.3.6 Die Pflicht des § 10 Abs. 2 BImSchG, Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen, gilt gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG für das vereinfachte Verfahren nicht. Gleichwohl ist dem Antragsteller ggf. zu empfehlen, die Unterlagen, die nach seiner Auffassung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.
- 1.3.4 Bezüglich der Prüfung der Anträge, insbesondere des Schutzes der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind die Vorschriften der Nrn. 4 bis 4.2.2 zu beachten.
- 1.3.5 Im vereinfachten Genehmigungsverfahren findet nur eine zentrale Erfassung, jedoch keine zentrale Auswertung der Anträge (vgl. Nr. 5) statt.
- 1.3.6 Auch die Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden (Nr. 7) gelten entsprechend im vereinfachten Verfahren. Allerdings ist zu beachten, daß die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG nicht eintritt.
- 1.3.7 Die Ausführungen über die Einholung von Sachverständigengutachten (Nr. 8) und über die Entscheidung der Genehmigungsbehörde (Nr. 10 bis 10.7) gelten entsprechend. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und auf dessen Wunsch auch allen Nachbarn zuzustellen, die in ihren Rechten betroffen sein können. Durch die Zustellung an die Nachbarn wird erreicht, daß ihnen gegenüber die Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden und die Genehmigung früher unanfechtbar wird. - Im übrigen gelten Nr. 10.8 und 10.8.1 entsprechend.
- 1.3.8 Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung und bezüglich der Kosten wird auf die Nrn. 11 und 13 des Teils I verwiesen.
- 2 Genehmigungsverfahren bei Versuchsanlagen
- 2.1 Gemäß § 3 der 4. BImSchV wird die Genehmigung für die in § 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 19 des BImSchG erteilt, wenn es sich bei diesen Anlagen um Versuchsanlagen handelt, deren Betrieb für nicht mehr als 1 Jahr genehmigt werden soll. Da die Befristung gemäß § 12 Abs. 2 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt (s. Teil I Nr. 10.3), liegt es auch in ihrem Ermessen, ob sie von der Möglichkeit des § 3 der 4. BImSchV Gebrauch macht.
- 2.2 Soweit Versuchsanlagen im Sinne des § 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren genehmigt werden sollen, gelten die Regelungen der vorstehenden Nummern 1.1 bis 1.3.8 des Teils II; auf Nr. 1.3.3.1 Absatz 3 wird besonders hingewiesen. Die Nummer 1.1 des Teils II gilt mit der Maßgabe, daß über die Genehmigung von Versuchsanlagen nur dann im förmlichen Verfahren zu entscheiden ist, wenn sie Teile von Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV sind, die selbst noch nicht genehmigt sind. Soweit eine Versuchsanlage als weiterer Teil einer genehmigten Anlage errichtet werden soll, ist über diese Genehmigung im vereinfachten Verfahren zu entscheiden.

III. Verfahren bei der Genehmigung von wesentlichen Änderungen im Sinne des § 15 BImSchG

1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Nach § 15 BImSchG ist die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungsbedürftig. Das gilt auch für Anlagen, die bei ihrer Errichtung noch

nicht der Genehmigungspflicht unterlagen. Als wesentlich sind alle Änderungen anzusehen, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Immissions- und allgemeinen Gefahrenschutz haben können, und zwar auch dann, wenn sie zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen. Ob sie tatsächlich derartige Auswirkungen haben, ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Darüber hinaus sind alle Änderungen wesentlich, die umfangreiche bauliche oder betriebstechnische Maßnahmen voraussetzen.

- Anlage 9
- 1.1 Für das Genehmigungsverfahren gelten die §§ 10 und 19 BImSchG je nachdem, ob eine Anlage im Sinne der §§ 2 oder 4 der 4. BImSchV betroffen ist. Soweit ein förmliches Verfahren durchzuführen ist, ist nach den Bestimmungen des vorstehenden Teils I, soweit ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist, nach den Bestimmungen des Teils II zu verfahren. Der Genehmigungsantrag ist nach dem Muster der Anlage 9 zu stellen.
 - 1.2 Soweit ein förmliches Verfahren vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten engen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2 BImSchG) von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen und damit auch von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden. Nach der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der Regelung ist § 15 Abs. 2 BImSchG dahin auszulegen, daß eine Änderung der Emissionsverhältnisse nur dann ein Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung ausschließt, wenn diese Änderung auch für die Immissionsverhältnisse von Bedeutung ist. Soweit die übrigen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG gegeben sind, kann wegen zusätzlicher Emissionen in der Regel dann eine Veröffentlichung unterbleiben, wenn eine Überschreitung von Immissionswerten mit Sicherheit nicht zu erwarten ist und die zusätzlichen Emissionen als irrelevant angesehen werden können.
 - 1.3 Über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BImSchG innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Die zuständige Behörde (d. h. gemäß Nr. 9.115 der Anlage zur ZustVO AltG der Regierungspräsident bzw. das Landesoberbergamt) kann die Frist um jeweils 3 Monate verlängern, wenn das wegen der Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist.

2 Baugenehmigung

- 2.1 Bauliche Änderungen der Betriebsstätte, die nicht als wesentliche Änderungen im Sinne des § 15 BImSchG anzusehen sind, bedürfen in der Regel einer Baugenehmigung. Wird in einem solchen Falle ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt, so hat die Genehmigungsbehörde diesen Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten mit dem Vermerk, daß eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist. Dem Antragsteller ist Abgabennachricht zu erteilen.
- 2.2 Die untere Bauaufsichtsbehörde und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (Bergamt), die mit der Prüfung von Bauanträgen befaßt sind, die sich auf genehmigungsbedürftige Anlagen beziehen, haben eine Entscheidung der Genehmigungsbehörde herbeizuführen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob eine bauliche Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf.
- 2.3 Wird eine Baugenehmigung erteilt, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde eine Abschrift dieser Genehmigung einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen der für die Überwachung nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde zuzuleiten.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht in drei Fällen das Erlöschen der Genehmigung vor: Zum einen, wenn inner-

halb einer von der Behörde gesetzten Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1), zum anderen wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) und ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2). Die Fristsetzung durch die Behörde kann mit der Genehmigung verbunden werden; die Frist kann aber – im Gegensatz zu der früheren Regelung (§ 49 der Gewerbeordnung) – auch später durch einen besonderen Verwaltungsakt gesetzt werden. Die Länge der Frist ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde zu bestimmen. Dabei ist der Zweck des § 18 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten, durch den dem Erwerb von Vorratsgenehmigungen entgegen gewirkt und verhindert werden soll, daß die tatsächlichen Verhältnisse, von denen die Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgegangen ist, bereits bei der Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage verändert sind. Wenn es mit dem Zweck dieser Vorschrift vereinbar ist, kann die Behörde auf Antrag auch die ursprünglich gesetzte Frist verlängern. Eine Verlängerung kann, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, auch wiederholt auf Antrag vorgenommen werden. Eine Fristverlängerung ist jedoch nur zulässig, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt wird, da anderenfalls die Genehmigung bereits erloschen ist.

V. Aufbewahrung des Genehmigungsbescheides und der Unterlagen

Die Urschrift des Genehmigungsbescheides mit allen darin in Bezug genommenen Unterlagen verbleibt bei den Akten der Genehmigungsbehörde. Im Bereich des Genehmigungsinhabers muß eine vollständige Ausfertigung mit allen Anlagen vorhanden sein und entsprechend aufbewahrt werden. Da die Ausfertigungen des Bescheides und der zugehörigen Unterlagen u. U. erheblichen Platz beanspruchen, kann unbeschadet des Satzes 2 zugelassen werden, daß in räumlicher Nähe der Anlage lediglich Kopien bereitgehalten werden, die trotz ihrer Verkleinerung (ggf. auf Mikrofilm) kurzfristig einsehbar sind, weil die erforderlichen Lesegeräte zur Verfügung stehen.

VI. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften sind vom 1. Januar 1976 an anzuwenden. In laufenden Verfahren gelten sie von diesem Zeitpunkt an für alle Abschnitte des Genehmigungsverfahrens, die noch nicht abgeschlossen sind.

VII.

Es werden aufgehoben:

- a) die Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 10. 1962 und v. 18. 8. 1965 (SMBl. NW. 7130),
- b) der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 1. 1967 (SMBl. NW. 7130),
- c) der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers v. 22. 3. 1973 (SMBl. NW. 7130),
- d) der RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1973 (SMBl. NW. 23210),
- e) die RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 6. 1974 (SMBl. NW. 7130) und v. 7. 10. 1974 (n. v.) – III B 4 – 8842 – III 26/74 –.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Antrag
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen
im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*)
(Neugenehmigung)

Anschrift ①**)

Az. (Antragsteller)

.....

.....

1. Angaben zum Antragsteller

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Tel.-Nr.: Kreis:

(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung:

Sachbearbeiter:

Tel.-Nr.:

2. Allgemeine Angaben zur Anlage**2.1 Standort der Anlage**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet werden soll:

.....

.....

Ort:

(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: Kreis:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

.....

Zweck der Anlage***):

.....

§ und Nr. der 4. BImSchV ②):

*) Bei Anlagen nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, für die das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) gilt, tritt an die Stelle der Genehmigung nach dem BImSchG die Entscheidung nach dem Planfeststellungsverfahren.

***) Zahlen im Kreis beziehen sich auf die „Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare“.

)) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

2.3 Beantragt wird die Genehmigung*)

zur Errichtung, ggf.: Vorbescheid**) Teilgenehmigung**) für:

zum Betrieb

der unter 2.2 genannten Anlage. Bezug genommen wird auf

Vorbescheid vom: Aktenzeichen:

Teilgenehmigung-Nr.***): vom: Aktenzeichen:

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt*) ③:

- Topographische Karte ④ -fach
- Bauvorlagen ⑤ -fach
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung ⑥ -fach
- Schematische Darstellung (Fließbild) ⑦ -fach
- Maschinenaufstellungsplan ⑧ -fach
- Immissionsprognose ⑨ -fach
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Reststoffe ⑩ -fach
- Formulare 2-6 ⑥ -fach
- Sonstige Unterlagen -fach

2.5 Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet ⑩:

Unterlagen mit Geheimnisgehalt:

Zur Veröffentlichung bestimmte Ersatzunterlagen:

.....
.....
.....
.....
.....

2.6 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich DM betragen.

Darin sind Rohbaukosten von DM enthalten. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

2.7 Die Anlage soll am in Betrieb genommen werden.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.
 **) Nur bei Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV.
 ***) Sind mehrere Teilgenehmigungen erteilt worden, so ist nur auf die letzte Bezug zu nehmen.

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zwecke der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert ⁽¹²⁾ :

Betriebseinheit Nr. *):

Bezeichnung:

bestehend aus:

^{*)} Die Nummer der Betriebseinheit muß mit der Nummer im Verfahrensfließbild übereinstimmen; der Umfang der Betriebseinheiten ist durch Trennungslinien im Verfahrensfließbild abzugrenzen.

Anlage 3

**Formular 3
– Blatt 1 –**

Technische Daten

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

1. Betriebseinheit Nr.:

Kennzeichnende Größen der Betriebseinheit oder der Anlagenteile der einzelnen Betriebseinheit ⑬ :

2. Gehandhabte Stoffe:

2.1 Einsatzseite ⑭ : (Einsatzstoffe, Zusatzstoffe, Brennstoffe u. ä.):

Stoffstrom- Nr. lt. Fließbild	Bezeichnung des Stoffes ⑮	Menge des Stoffes ⑯ kg/h	Zusammensetzung ⑰		
			Kompo- nente	Anteil Gew.-%	
				Minimal- wert	Maximal- wert

2.2 Produktseite ⑩ : [Produkte, Nebenprodukte, Abgänge in das Abwassersystem, jedoch keine luftverunreinigenden Stoffe*)]

Stoffstrom- Nr. lt. Fließbild	Bezeichnung des Stoffes ⑩	Menge des Stoffes ⑪ kg/h	Zusammensetzung ⑫		
			Kompo- nente	Anteil Gew.-%	
				Minimal- wert	Maximal- wert

*) Für luftverunreinigende Stoffe ist Formular 4 auszufüllen.

Anlage 4
Formular 4

Betriebsablauf und Emissionen

Dieses Formular ist für jede Betriebseinheit auszufüllen.

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung der Betriebseinheit:

In der folgenden Tabelle sind unter Berücksichtigung des Betriebsablaufs alle emissionsverursachenden Vorgänge und die zugehörigen Emissionen lückenlos aufgeführt:

Betriebszustand (z. B. Anfahrbetrieb, Abfahr- betrieb, Normalbetrieb bei verschiedenen Laststufen, vorhersehbare Störfälle) ② und emissionsver- ursachender Vorgang	Häufigkeit und Zeitdauer des emis- sionsver- ursachenden Vorganges ③	Zeitangabe Uhrzeit Wochentag Monat ④	Quelle Nummer gemäß Fließ- bild	Abgas-⑤		Emitierter Stoff ⑥				Ermitt- lungsart der Emissio- nen ⑦		
				Strom m ³ /h *)	Tem- pera- tur °C	Bezeich- nung	Aggregat- zustand	Konzentration mg/m ³ *			Massenstrom **)	
								Minimal- wert	Maximal- wert		Minimal- wert	Maximal- wert

Eine Aufstellung der Dichtelemente ist beigefügt. ⑧

*) Kubikmeter im Normalzustand, d. h. bei 273K, 1013 mbar, nach Abzug des Feuchtegehalts.
**) Bei emissionsverursachenden Vorgängen kürzer als 1 Stunde auf die volle Stunde umgerechnet.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare

① Der Antrag ist an die Genehmigungsbehörde zu richten; die Genehmigungsbehörde ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) – SGV. NW. 28 –.

② 4. BImSchV = Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499).

③ Der Antrag ist regelmäßig in fünf-, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Genehmigungsbehörde ist, in vierfacher Ausfertigung zu fordern. Die Unterlagen zur Erläuterung des Antrages sind regelmäßig in vier, im Falle der Nummer 3.8.1 des RdErl. in fünf Ausfertigungen vorzulegen. Die bautechnischen Nachweise (§ 5 der Bauvorlagenverordnung vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174) – SGV. NW. 232 –) sind regelmäßig in zwei Ausfertigungen vorzulegen.

Die Zeichnungen und Pläne sollen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt oder durch ein besonderes Verfahren genügend verschleißfest gemacht sein. Bauvorlagen müssen § 1 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Die Formate der Unterlagen und ihre Faltung sollen den DIN-Normen entsprechen. Auf den Zeichnungen – außer auf der schematischen Darstellung nach Nr. 3.4 – soll der Maßstab und auf den Plänen – außer auf dem Plan nach Nr. 3.7 – sollen der Maßstab und die Nordrichtung eingezeichnet sein.

Der Antrag und – abgesehen von dem in Satz 2 genannten Fall – auch die Antragsunterlagen müssen vom Antragsteller oder einem Vertretungsberechtigten und im Falle des § 83 Abs. 4 BauO NW auch vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Außer im Falle des § 83 Abs. 4 BauO NW kann von der Unterschrift der Antragsunterlagen abgesehen werden, wenn diese gestempelt sind und der Antrag ein vollständiges Verzeichnis der Unterlagen enthält.

④ Bei ortsfesten Anlagen ist eine amtliche topographische Karte (in der Regel in einem Maßstab, der nicht größer als 1:10000 und nicht kleiner als 1:25000 ist) einzureichen. Die Größe der Karte soll so gewählt werden, daß sie den voraussichtlichen Einwirkungsbereich der von der Anlage ausgehenden Emissionen umfaßt. Die Rechts- und Hochwerte müssen erkennbar sein.

In der topographischen Karte ist – falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne vorliegen – kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, gegebenenfalls welche bauliche Nutzung dieser Flächen zulässig ist. Soweit es dem Antragsteller möglich ist, soll die Karte erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen vorhanden sind. Soweit sinnvolle Eintragungen in die topographische Karte nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten im geeigneten Maßstab zu benutzen.

Bei ortsveränderlichen Anlagen ist der Umfang des Einwirkungsbereichs zu beschreiben; die voraussichtlichen Einsatzorte sind anzugeben.

⑤ Bauvorlagen sind die in der Bauvorlagenverordnung genannten Unterlagen:

- Baubeschreibung,
- Lageplan,
- Bauzeichnungen,
- Nachweis der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes sowie des Brandschutzes,
- Darstellung der Grundstücksentwässerung.

Bei Anlagen, bei denen aus Gründen des Gefahrenschutzes eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche erforderlich ist, muß in dem Lageplan die Sicherheits- oder Freizone eingetragen sein. Sofern der Lageplan dadurch unübersichtlich würde, ist die Sicherheits- oder Freizone auf einem besonderen Blatt darzustellen (§ 2 Abs. 3 BauVorlVO). In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (s. ⑥) ist darzulegen, in welcher Weise die Freihaltung der Sicherheitszone gewährleistet werden soll (z. B. Übernahme einer Baulast nach § 99 BauO NW oder Bestellung einer Drunddienstbarkeit).

⑥ Aus dieser Beschreibung (einschließlich der dazugehörenden Unterlagen) müssen unter Anknüpfung an die nach Nr. 2.4 erfolgte Bezeichnung der Anlage und die im Zusammenhang damit vorgenommene Benennung der Anlagenteile im einzelnen hervorgehen:

- a) alle die Kapazität und Leistung der Anlage und ggf. der Anlagenteile kennzeichnenden Größen,
- b) die Art der in der Anlage bzw. den Anlageteilen verwendeten Apparate,
- c) Art und Menge der Einsatzstoffe, der erzeugten Produkte und der anfallenden Nebenprodukte, Reststoffe und Abfälle,
- d) die vorgesehenen Betriebszeiten (einschichtig oder mehrschichtig),
- e) als Ergänzung der nach Nummer 3.4 geforderten schematischen Darstellungen
 - die Grundzüge des Verfahrens
 - die Durchführung des Verfahrens – d. h. die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte (Grundoperationen und Grundreaktionen) sowie kalkulierbare Störfälle –.

In einem besonderen Teil (s. Nr. 3.3.1ff. des RdErl.) ist Aufschluß über Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen zu geben und sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Verminderung und zur Messung der Emissionen zu erläutern. Hinsichtlich der Luftverunreinigungen sind anstatt einer formlosen Beschreibung für alle in § 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, auch für Feuerungsanlagen, die Teile von Dampfkesselanlagen sind, die Formulare 2 bis 6 auszufüllen; ausgenommen sind Anlagen nach § 2 Nr. 9, Nr. 10 (soweit es sich um Handwerksbetriebe handelt),

Nr. 11 bis 13, 16, 42, 43 und 58. In Fällen, in denen eine Fragestellung nicht unmittelbar zutreffend erscheint, ist die Beantwortung sinngemäß vorzunehmen.

Für Anlagen, deren Betrieb mit Geräuschemissionen verbunden ist, sind Angaben über die maximalen Lärmemissionen zu machen.

In der Beschreibung sind außerdem die zum Schutze der Beschäftigten (Arbeitsschutz) vorgesehenen Maßnahmen anzugeben. Dieses gilt namentlich bei Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- und Verarbeitung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, bei Anlagen, in denen giftige Stoffe im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe verarbeitet werden. Bei diesen Anlagen sind die vorgesehene Personalbelegung der einzelnen Räume und die Art und Menge der Stoffe aufzuführen, die in diesen Räumen voraussichtlich zur selben Zeit eingesetzt oder gelagert werden sollen; die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beschreiben.

⑦ Für die schematische Darstellung sind die vom Deutschen Normenausschuß zur einheitlichen zeichnerischen Darstellung von Aufbau und Funktion verfahrenstechnischer Anlagen erarbeiteten Vorschriften DIN 28004 Blatt 1–4 „Fließbilder verfahrenstechnischer Anlagen“ (Ausgabe April 1971) – zu beziehen bei Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 30 und Köln – zugrunde zu legen.

An den Informationsgehalt der schematischen Darstellung sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage und hier wiederum bei der Darstellung des Verfahrens und der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft unterschiedliche Anforderungen im Sinne von Blatt 1 DIN 28004 mit den Abweichungen nach Teil I Nr. 3.4 des RdErl. zu stellen.

In der schematischen Darstellung sind alle zur Anlage gehörigen Emissionsquellen zu numerieren. Als Emissionsquellen gelten alle Stellen einer Anlage, an denen Emissionen in die Atmosphäre austreten oder austreten können. Hierzu gehören z. B. auch Sicherheits- und Entspannungseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen usw.). Auf die Eintragung von Sicherheitsventilen, die in ein Gassammelsystem eingebunden sind, kann verzichtet werden, wenn sie nicht wesentlich sind.

Im einzelnen müssen die schematischen Darstellungen wie folgt ausgeführt werden:

(s. I 3.4.3.1) bei Anlagen nach § 2 Nr. 17 Buchstaben a bis p, 18, 24, 27, 30 und 47 der 4. BImSchV

- a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensflißbild mit Soll- und Kann-Informationen,
- b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Rohrleitungs- und Instrumentenflißbild mit Soll- und Kann-Informationen;

(s. I 3.4.3.2) bei Anlagen nach § 2 Nr. 1 bis 8, 19 bis 23, 25, 26, 28, 29, 31 bis 41, 48, 49, 52, 53 und 57 der 4. BImSchV

- a) die Darstellung des Verfahrens als Verfahrensflißbild mit Soll-Informationen,
- b) die Darstellung der Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Verfahrensflißbild mit Soll- und Kann-Informationen;

(s. I 3.4.3.3) bei Anlagen nach § 2 Nr. 10, 14, 15, 45, 46, 50, 51 und 54 bis 56 der 4. BImSchV

- a) die Darstellung des Verfahrens als Grundflißbild mit Soll- und Kann-Informationen,
- b) die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundflißbild mit Soll- und Kann-Informationen;

(s. II 1.3.3.2) bei Anlagen nach § 4 Nr. 4, 11, 13 bis 16, 24, 26, 32 und 35 der 4. BImSchV

die Darstellung des Verfahrens sowie die Darstellung von Entstehung, Führung und Behandlung von Abluft als Grundflißbild mit den in DIN 28004 Blatt 1 Ziff. 4.1 aufgeführten Informationen mit Ausnahme der Buchst. d), e) und f).

Die Ausführlichkeit der Grundflißbilder wird dadurch bestimmt, daß aus dem Flißbild die Entstehungsstellen, Führung und Behandlung von Abluft bzw. Abgas hervorgehen müssen.

Die Genehmigungsbehörden können nach Anhörung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz analoge Flißbilder mit gleichwertigem Informationsgehalt zulassen.

⑧ Aus diesem Plan sollen bauliche Ausführung und Verwendungszweck der einzelnen Räume der Anlage hervorgehen. Die größeren, ortsfesten Maschinen, Apparate usw. sollen eingetragen und die Treppen, Bühnen und Rettungswege eingezeichnet sein. Die erforderlichen Angaben können auch in den Bauzeichnungen (§ 3 der Bauvorlagenverordnung) gemacht werden, wenn diese dadurch ihre Übersichtlichkeit nicht verlieren.

⑨ Die Immissionsprognose ist nur in den unter Nummern 3.6.2.1 und 3.6.3.1 des RdErl. genannten Fällen erforderlich.

⑩ Aus der Beschreibung müssen Art, Beschaffenheit und Menge der beim Betrieb der Anlage entstehenden Reststoffe – getrennt nach Entstehungsstelle – sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung im Sinne des § 5 Nr. 3 BImSchG hervorgehen. Reststoffe sind flüssige oder feste Stoffe, die neben den Produkten beim Betrieb der Anlage anfallen. Nachweise über ihre Verwertung oder Beseitigung (z. B. Abnahmeverträge, Deponiebescheinigungen, Bescheinigung der beseitigungspflichtigen Körperschaft) sind beizufügen.

⑪ Antragsunterlagen, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, sind als solche zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Diese Unterlagen werden im Zuge des Bekanntmachungsverfahrens nicht zur Einsicht ausgelegt. Der Inhalt der Unterlagen mit Geheimnisgehalt muß aber in anderen zur Einsicht auszulegenden Unterlagen so weit umschrieben sein, daß es Dritten zu beurteilen möglich ist, ob und in welchem Ausmaße Auswirkungen der Anlage zu erwarten sind.

⑫ Die Anlage mit den zugehörigen Nebenanlagen (z. B. Transportanlagen, Lager, Silos) ist in Betriebseinheiten zu gliedern. Als betriebseinheiten kommen Teilanlagen und Verfahrensabschnitten im Sinne der DIN 28004 Blatt 5 dienende Anlagenteile in Betracht. Insbesondere sind solche Teile einer Anlage als Betriebseinheit aufzuführen, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen.

⑬ Vergleiche DIN 28004, Blatt 1 (April 1971) Nr. 5.1, Beispiel 5. Die Angaben sind auf die Leistung der Betriebseinheit zu beziehen, die maximal dauernd erreicht werden kann. Gegebenenfalls sind

auch hier Bauart und Typ der Betriebseinrichtung oder der einzelnen Anlagenteile anzugeben. Enthält das Fließbild bzw. die dazugehörige Tabelle die gewünschten Einzelheiten, so genügt ein entsprechender Hinweis.

⑭ Es sind alle in die Betriebseinheiten eingebrachten Stoffe bzw. Stoffgemische einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten und emissionsrelevanten (s. Nr. ⑩) Verunreinigungen nach Art und Menge anzugeben.

⑮ Allgemeine Kennzeichnung des Stoffes, z. B. Erz, Rohöl, Kadaver. Stammt der Stoff aus einer anderen Betriebseinheit, so ist die Nummer der betreffenden Betriebseinheit anzugeben.

⑯ Aus der Eintragung muß hervorgehen, ob es sich um einen kontinuierlichen (Symbol-) oder diskontinuierlichen (Symbol-) Stoffstrom handelt. Sofern für kontinuierliche Stoffströme die Dimension Masse pro Zeiteinheit in der Einheit kg/h nicht typisch ist, so ist die übliche Einheit für diese Dimension zu verwenden. Die Verwendung anderer Dimensionen, z. B. Anzahl pro Zeiteinheit, Längen pro Zeiteinheit, Flächen pro Zeiteinheit usw., ist mit dem entsprechenden Spielraum für die Einheiten möglich, solange der Zeitbezug gewahrt bleibt.

Für diskontinuierliche Stoffströme sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zusätzlich die Angaben über die Zahl der Chargen, mit denen diese Stoffströme erreicht werden, bzw. ihre Größe erforderlich.

Soweit die Mengen der Stoffe veränderlich sind, kann die Schwankungsbreite (von ... bis ...) angegeben werden, die dann jedoch durch die Angabe des angestrebten Wertes zu ergänzen ist.

⑰ Die Zusammensetzung der Einsatzstoffe, ihrer Komponenten und der mitgeführten Verunreinigungen ist in der Regel durch die chemische Zusammensetzung anzugeben.

Angaben über die gehandhabten Stoffe sind nur insoweit erforderlich, als sie nach Art und Menge für die Beurteilung des Vorhabens relevant sind. Nach der Art sind dies insbesondere die Stoffe, die in der TA Luft oder in VDI-Richtlinien (z. B. VDI 2310) genannt sind. Diese Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn entweder ihr Anteil am Einsatz- oder Ausgangsprodukt mehr als 1 Gew.-% beträgt oder nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie zu einer Emissionsmassenkonzentration oder zu einem Emissionsmassenstrom führen, die bzw. der ein Fünftel der in der TA Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder – falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind – das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Sind Emissionen von besonders geruchsintensiven oder besonders toxischen Stoffen zu erwarten, so sind unabhängig von den genannten Freigrenzen Angaben über die Zusammensetzung der Einsatzstoffe erforderlich.

⑱ Es sind alle aus den Betriebseinheiten ausgehenden Stoffe bzw. Stoffgemische, einschließlich der in ihnen enthaltenen Komponenten und emissionsrelevanten (s. Nr. ⑰) Verunreinigungen nach Art und Menge – mit Ausnahme der Luftverunreinigungen und Abfälle – anzugeben.

⑲ Allgemeine Angaben zu den aus der Betriebseinheit ausgehenden Stoffen, z. B. Roheisen, Benzin.

⑳ Hinweis ⑯ gilt sinngemäß.

㉑ Die Angaben müssen zu ⑰ korrespondieren.

㉒ Innerhalb der Betriebszustände sind alle Arbeitsvorgänge, die zu Emissionen führen und für die in den folgenden Spalten die weiteren Angaben gemacht werden, stichwortartig zu erläutern (z. B. Entspannen, Reinigung durch Spülung, Gasfreimachen des Behälters). Die Angabe der vorhersehbaren Störfälle ersetzt nicht eine Analyse auch unvorhersehbarer Störfälle; eine derartige Risikoabschätzung ist unter Darstellung der vorgesehenen Gegenmaßnahmen in der allgemeinen Betriebsbeschreibung (vgl. Erläuterung ⑥) vorzunehmen.

㉓ Die Häufigkeit der Betriebszustände kann dargestellt werden in Anzahl pro Stunden, Tag, Monat oder Jahr, die Zeitdauer in Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen oder Monaten.

㉔ Die Zeitangabe ist von erheblicher Bedeutung bei Saison- und Schichtbetrieben, weil die auftretenden Emissionen bestimmten Zeiten zugeordnet werden können. Eine solche Zuordnung kann auch für solche Betriebe erforderlich sein, die sonst tages- oder jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen sind.

㉕ Als Abgas- oder Abluftstrom ist der Volumenstrom anzugeben, mit dem die im folgenden aufgeführten Emissionen der Betriebseinheit bei dem in Spalte 1 angegebenen emissionsverursachenden Vorgang an die betreffende Quelle abgegeben werden. Als Abgas- oder Ablufttemperatur ist die Temperatur an der Quellausmündung anzugeben.

㉖ Die emittierten Stoffe (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG) sind in der Regel mit der chemischen Zusammensetzung anzugeben. Dabei ist insbesondere bei staubförmigen Emissionen die jeweilige Zuordnung der emittierten Stoffe zu den Fraktionsbereichen 0 bis 10 µm und >10 µm notwendig. Der Aggregatzustand „staubförmig (0 bis 10 µm)“, „staubförmig (>10 µm)“, „flüssig“ oder „gasförmig“, mit dem die jeweilige Emission auftritt, ist in der Tabellenspalte „Aggregatzustand“ anzugeben. Die Angaben über die Emissionskonzentration und den Auswurf beziehen sich auf den Zustand der luftverunreinigenden Stoffe beim Verlassen der Quelle und Eintritt in die Atmosphäre.

Bei der Beschreibung der Emissionen sind nur Stoffe anzugeben, die für die Luftreinhaltung bedeutsam sind; bedeutsam sind insbesondere Stoffe, die in der TA Luft oder in VDI-Richtlinien (z. B. VDI 2310) genannt sind.

Die vorgenannten Stoffe sind jedoch nur dann anzugeben, wenn ihre Emissionsmassenkonzentration oder ihr Emissionsmassenstrom ein Fünftel der in der TA Luft bzw. den VDI-Richtlinien angegebenen Emissionsbegrenzung oder – falls Emissionsbegrenzungen nicht festgelegt sind – das Hundertfache der dort angegebenen Immissionsgrenzwerte überschreitet. Besonders geruchsintensive oder besonders toxische Stoffe sind in jedem Fall anzugeben.

㉗ Es ist anzugeben, in welcher Weise die Emissionen ermittelt wurden, z. B. ob die Emissionen geschätzt oder errechnet wurden oder ob Messungen an der Anlage selbst oder an ähnlichen Anlagen zu den Angaben geführt haben.

28 Als Arten von Quellen kommen beispielsweise in Betracht:

Schornsteine,
Gebäudeöffnungen,
Lagerplätze,
Halden,
offene Abwässerkanäle,
Absetzbecken,
Kläerteiche,
Tankfarmen.

29 Die örtliche Lage der Quelle ist durch Rechts- und Hochwert des Meßtischblattes zu fixieren, die hierzu auf einen Meterraster zu erweitern sind (Gauß-Krüger-Netz). Bei Linienquellen (Strecken) sind Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes anzugeben. Flächenquellen sind immer als Rechteckflächen zu erfassen, deren geographische Lage durch Rechts- und Hochwert des Mittelpunktes zu fixieren ist. Flächenquellen, die nicht Rechteckflächen sind, sind durch das umschriebene Rechteck zu ersetzen, dessen Kanten zu den Koordinatenachsen parallel laufen.

30 Die geodätische Höhe des Erdbodens über dem Meeresspiegel am Ort der Quelle und die Höhe der Quelle über dem Erdboden sind anzugeben. Bei Linien- und Flächenquellen ist für beide Höhen jeweils der arithmetische Mittelwert zwischen dem größten und dem kleinsten Wert anzugeben.

31 Als Austrittsfläche ist der Inhalt der als Quelle wirksamen Fläche anzugeben, z. B. bei Schornsteinen der lichte Mündungsquerschnitt.

32 Zur Beschreibung der linearen Abmessung von Linien- und Flächenquellen sind die Länge, Breite oder Höhe einzutragen. Die Angaben erfolgen in Meter, die Abmessungen sind dabei auf volle Meterangaben auf- oder abzurunden. Für jede Flächenquelle oder Linienquelle ist der Winkel zur Nord-Süd-Achse im Gradmaß anzugeben, und zwar wachsend von Nord über Ost nach Süd. Der Winkel bezieht sich auf die Längsseite.

33 Aus der Angabe des Reinigungsprinzips müssen Rückschlüsse auf die Effektivität der Anlage möglich sein. Es genügt beispielsweise nicht die Angabe „Naßwäsche“; zusätzlich müssen auch die Bauart, Verweilzeit u. ä. sowie die Waschlösung genannt werden. Werden Abluft-/Abgasströme mehrerer Emissionsentstehungsstellen zusammengeführt, um den resultierenden Gesamtstrom einer Gasreinigungsanlage zuzuführen, und können die notwendigen Angaben zu den Emissionen jeweils dieser Teilströme in den Formularen 4 und 6 nicht gemacht werden, ist es erforderlich, die Gasreinigungsanlage für den Gesamtstrom als selbständige Betriebseinheit „Zentrale Gasreinigung“ zu behandeln. Für diese „Zentrale Gasreinigung“ sind dann in Formular 4 unter Bezugnahme auf die angeschlossenen Emissionsentstehungsstellen und die dort für die Emissionen ursächlichen Vorgänge die erforderlichen Angaben zur Beschreibung der Emissionen – nunmehr bezogen auf den Gesamtstrom – zu machen; dgl. in Formular 6. Auf die Berücksichtigung der Teilströme bei der Betriebseinheit „Zentrale Gasreinigung“ ist dann in den jeweiligen Formularen 4, in denen die Emissionsentstehungsstellen bzw. die emissionsverursachenden Vorgänge entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Betriebseinheiten genannt und hinsichtlich der zeitlichen Angaben näher beschrieben worden sind, hinzuweisen.

34 Die Angabe „Konzentration vor Reinigung“ bezieht sich auf den Gasstrom hinter der Entstehungsstelle des zu reinigenden Gases, die Angabe „Abscheidegrad“ auf die Gesamtheit der Abscheidevorrichtung.

Falls eine Gasreinigungsanlage bei verschiedenen Stoffen verschiedene Abscheidegrade aufweisen wird, so ist dies gesondert anzugeben. Bei Entstaubern sind die Angaben für den Gesamtstaub sowie für den Feinstaubanteil (äquivalenter Korndurchmesser $< 10 \mu\text{m}$) zu machen.

35 Bei Anlagen nach § 2 Nr. 17 g, h, l, n, 27 und 30 der 4. BImSchV ist zusätzlich zu den Angaben in Formular 4 eine Aufstellung erforderlich, die eine Abschätzung der Emissionen aus Leckagen ermöglicht. Die Aufstellung muß die statischen Dichtelemente (Flansche in Rohrleitungen und Apparaten) und die dynamischen Dichtelemente (Wellen- und Spindelabdichtungen an Pumpen, Verdichtern, Drehtrommeln, Schiebern, Ventilen usw.) ausweisen. Es genügt bei den statischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der gesamten Dichtungslänge (Meter) und bei den dynamischen Dichtelementen die überschlägige Angabe der Wellen- und Spindelabdichtungen.

.....
(Absendende Behörde)

.....
(Ort, Datum)

An den Regierungspräsidenten
– Bezirksplanungsbehörde –
(Anschrift des Regierungspräsidenten
ist einzusetzen)

Betr.: Mitteilung nach § 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes

Gemäß Nr. 4.3 d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) wird berichtet, daß am folgender Antrag auf Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG eingegangen ist:

Antragsteller:
.....
.....

Gegenstand des Antrags:
.....

Örtliche Lage der Anlage:
.....

Den Umfang und die Bedeutung der Anlage kennzeichnende Angaben (z. B. Leistung, Immissionsprognose, soweit eine solche vorgelegt worden ist, Flächenbedarf, Bauvolumen, Gleisanschluß, Energiezu- und -ableitung):
.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

Antrag
auf Genehmigung einer Änderung der Lage der Beschaffenheit
oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage
im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Änderungsgenehmigung) – § 15 BImSchG –*)

Anschrift ① **)

Az. (Antragsteller)

.....

.....

1. Angaben zum Antragsteller

Name/Firmenbezeichnung:

Postanschrift:
(Postleitzahl, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Kreis: Tel.-Nr.:
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen: Abteilung:

Sachbearbeiter:

Tel.-Nr.:

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage verändert werden soll:

.....

Ort:
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: Kreis:

Gemarkung: Flur: Flurstück:

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage:

.....

Zweck der Anlage (**):

Kapazität/Leistung:

§ und Nr. der 4. BImSchV ② :

*) Bei Anlagen nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, für die das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) gilt, tritt an die Stelle der Genehmigung nach dem BImSchG die Entscheidung nach dem Planfeststellungsverfahren.
**) Zahlen im Kreis beziehen sich auf die „Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare“.
***) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

2.3 Beantragt wird die Genehmigung*)

- zur Änderung in der Lage der Betriebsstätte
- zur Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsstätte
- zur wesentlichen Veränderung in dem Betrieb der unter 2.2 genannten Anlage.

Bezug genommen wird auf

- die Genehmigungsurkunde vom: Aktenzeichen:
- Nachtrag zur Genehmigungsurkunde**) vom: Aktenzeichen

Die unter 2.2 genannten Anlage wurde katastermäßig bereits erfaßt unter:

Betreiber Nr. Standort Nr.

Anlagen Nr. Aggregat Nr.

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt*) ③ :

- Topographische Karte ④ -fach
- Bauvorlagen ⑤ -fach
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung ⑥ -fach
- Schematische Darstellung (Fließbild) ⑦ -fach
- Maschinenaufstellungsplan ⑧ -fach
- Immissionsprognose ⑨ -fach
- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Reststoffe ⑩ -fach
- Formulare 2-6 ⑥ -fach
- Sonstige Unterlagen -fach

2.5 Als Unterlagen, die ein Geschäftsgeheimnis enthalten, sind folgende gekennzeichnet ⑪ :

Unterlagen mit Geheimnisgehalt:	Zur Veröffentlichung bestimmte Ersatzunterlagen:
.....
.....
.....
.....
.....

2.6 Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden voraussichtlich DM betragen.

Darin sind Rohbaukosten von DM enthalten. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

2.7 Die Anlage soll am in Betrieb genommen werden.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**) Sind mehrere Bescheide erteilt, so ist nur auf den letzten Bezug zu nehmen.

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.